



Gefördert durch das Justizprogramm der Europäischen Union



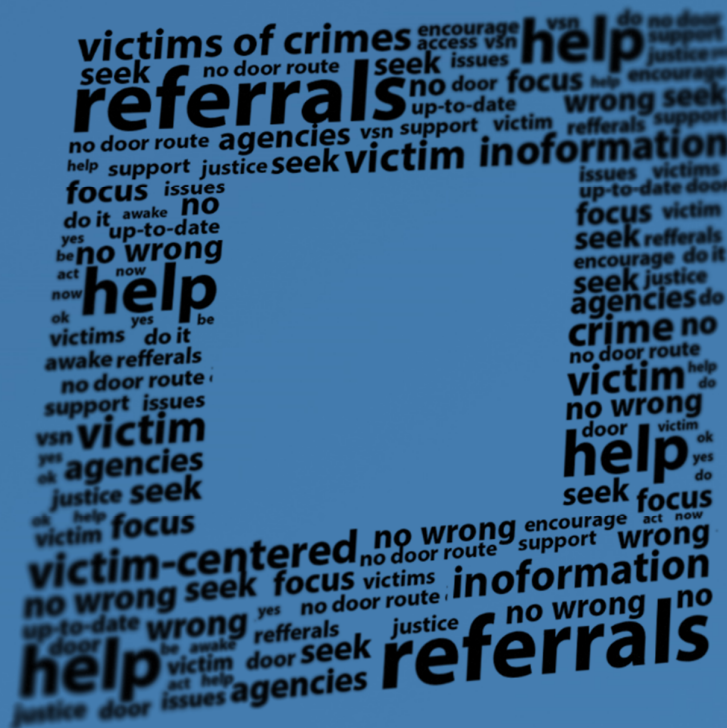
Asociatia
PRO REFUGIU.org

LPR Landespräventionsrat
Niedersachsen

CSD
CENTER FOR
THE STUDY OF
DEMOCRACY

SCANDINAVIAN
HUMAN RIGHTS
LAWYERS

DAS VERWEISUNGSVERFAHREN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON OPFERN HÄUSLICHER GEWALT IN GRENZÜBERGREIFENDEN FÄLLEN



Juni 2018

AUTOREN

Silvia Berbec,	Vorsitzende der Vereinigung Pro Refugiu, Rechtsanwältin der Rechtsanwaltskammer (Bar) von Bukarest, Rumänien (Kapitel I, III, IV und VI)
Elena Lazar,	Rechtsanwältin der Rechtsanwaltskammer von Bukarest, Rumänien (Kapitel I, II, IV und V)
Miriana Ilcheva,	leitende Analytikerin, Zentrum für Demokratiestudien, Bulgarien (Kapitel I und VI)
Desislava Viktorova,	Kommissarin, nationale Mordkommission, Generaldirektion der nationalen Polizei, Bulgarien (Kapitel II)
Penka Stoyanova,	Kommissarin, nationale Koordinatorin häusliche Gewalt, Generaldirektion der nationalen Polizei, Bulgarien (Kapitel III)
Blagorodna Makeva Dr.,	Hauptkommissarin, stellvertretende Leiterin, Generaldirektion der nationalen Polizei, Bulgarien (Kapitel IV und V)
Dagmar Freudenberg,	Staatsanwältin im Ruhestand, Beraterin für den Schutz der Opfer von Straftaten (im Ruhestand) des Landespräventionsrats von Niedersachsen, Expertin für den Schutz der Opfer von Straftaten in Deutschland und Europa, Forschungsassistentin des Vereins ZOOM - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen, e.V., Göttingen, Deutschland (Kapitel I, II, IV, V und VI)
Ruth Nordström,	Chefjuristin, skandinavische Menschenrechtsanwälte, Schweden, (Kapitel I, II, IV, V und VI)
Frederic J. Strandh,	Skandinavische Menschenrechtsanwälte, Schweden, (Kapitel I, II, IV, V und VI)

Dieser Bericht wurde als Teil des Projekts Pro Victims Justice through an Enhanced Rights Protection and Stakeholders Cooperation (Gerechtigkeit für Opfer durch verbesserten Schutz ihrer Rechte und verbesserte Zusammenarbeit der Interessengruppen) erstellt.

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung durch das Justizprogramm der Europäischen Union erstellt. Für die Inhalte dieser Veröffentlichung sind allein die Autoren verantwortlich, und sie spiegeln in keiner Weise die Ansichten der Europäischen Kommission wider.

ABBREVIATIONS

CCPI	Polizei-Kooperationszentrum
DIICOT	Direktion für die Untersuchung des organisierten Verbrechens und Terrorismus
GEO	Regierungs-Notverordnung
NCPC	Neue Strafprozessordnung
CVAFCA	Gesetz über die Hilfe und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten
NLAB	Nationales Rechtshilfebüro
AHPV	Gesetz über die Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Opfer
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
CC	Strafgesetzbuch
CP	Zivilverfahren
CPC	Strafprozessordnung
CPFMA	Gesetz über gerichtliche und außergerichtliche (non-litigious) Verfahren in Familiensachen
CVCA	Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Straftaten
ER	Europäischer Rat
ECPAT	End Child Prostitution, Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes (Beendet Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel zum Zweck des sexuellen Missbrauchs), eine internationale und nationale Nichtregierungsorganisation, die sich gegen die Ausbeutung von Kindern einsetzt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EMN	Europäisches Migrationsnetz
EU	Europäische Union
EUROJUST	Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union
EUROPOL	Polizeibehörde der Europäischen Union
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel
PCS	Polizei-Kriminalstatistik
PSWA	Gesetz über den Schutz von Sexarbeitern

CONTENTS

Kapitel I. Rechtlicher Rahmen in der EU und in den Einzelstaaten	1
Kapitel II. Rechtliche Verfahren für die Identifizierung der Opfer von Straftaten	6
1. Opferidentifizierung in Rumänien, Bulgarien, Deutschland und Schweden	6
2. Allgemeines Modell des Ablaufs der Justizverfahren	18
Kapitel III. Indikatoren für die Identifizierung der Opfer von Straftaten	19
Kapitel IV. Das kostenlose Rechtshilfe-Verweisungsverfahren	23
1. Das Rechtshilfe-Verweisungsverfahren in Rumänien, Bulgarien, Deutschland Schweden.....	23
2. Allgemeines Modell des Rechtshilfe-Verweisungsverfahrens	32
3. Vermeidung einer erneuten Viktimisierung im Strafverfahren	32
Kapitel V. Strafverfahren zu inländischen und Cross-Border-Fällen in Rumänien, Bulgarien, Deutschland und Schweden	34
Kapitel VI. Interessengruppen mit Befugnissen bzw. Zuständigkeiten für den Schutz der Rechte von Opfern	55

KAPITEL I

RECHTLICHER RAHMEN IN DER EU UND IN DEN EINZELSTAATEN

RECHTLICHER RAHMEN IN DER EU

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Das Recht der Opfer und ihrer Familienangehörigen auf Information, Unterstützung und Schutz wird durch diese Richtlinie ganz erheblich gestärkt. Auch die Verfahrensrechte der Opfer in Strafverfahren werden dadurch gestärkt. In der Richtlinie sind einige verbindliche Rechte von Opfern festgeschrieben, wie auch die klare Pflicht der EU-Mitgliedsstaaten, diese Rechte in der Praxis zu gewährleisten.

Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten. Die Richtlinie gibt vor, dass alle EU-Länder ein staatliches Entschädigungsprogramm haben müssen, aus dem die Opfer von vorsätzlichen Gewaltverbrechen gerecht und ausreichend entschädigt werden können.

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Mit der Richtlinie wird den EU-Ländern empfohlen, Mechanismen für die Einziehung geleisteter Entschädigungszahlungen vom Täter einzuführen.

Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung. Die Richtlinie gibt einen Mechanismus vor, der es Personen, für die im Zusammenhang mit einer Strafsache eine Schutzanordnung ausgestellt wurde, ermöglicht, eine Europäische Schutzanordnung zu beantragen.

RECHTLICHER RAHMEN IN DEN EINZELSTAATEN

RUMÄNIEN

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und Regelungen mit Relevanz für die Rechte der Opfer von Straftaten sind enthalten in:

- Gesetz Nr. 678/2001 über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels
- Regierungs-Notverordnung (GEO) Nr. 194/2002 über Ausländer in Rumänien
- Gesetz 122/2006 über Asyl in Rumänien
- Gesetz Nr. 217 von 2003 über die Prävention und Bekämpfung der häuslichen Gewalt, erneut veröffentlicht in den Bestimmungen von Paragraph 248 des Gesetzes Nr. 187/2012 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 286/2009 über die neue Strafprozessordnung sowie selbstverständlich auch die neue Strafprozessordnung – Gesetz Nr. 135/2010 selbst

In der neuen Strafprozessordnung (NCP) wird nicht das Konzept des Opfers einer Straftat verwendet, sondern das Konzept einer durch eine Straftat verletzten Person, die im Strafverfahren als verletzte Partei oder Zivilpartei/Nebenkläger (*civil party*) auftritt und während des Prozesses als verletzte Partei oder Zivilpartei/Nebenkläger auftreten kann. Dementsprechend wird unterschieden zwischen der *verletzten Person*, die eine Person ist, die durch eine Straftat zu Schaden gekommen ist, und der *verletzten Partei*, die eine Person ist, die entschieden hat, sich in dieser Eigenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften am Verfahren zu beteiligen. In der NCP werden der sich am Strafverfahren beteiligenden verletzten Person sowie der Person, die eine Zivilklage in das Strafverfahren einbringt, viele Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt, die von der Eigenschaft abhängen, in der sich die jeweilige Person am Strafverfahren beteiligt.

Wenn ein Opfer entscheidet, sich als verletzte Partei am Strafprozess zu beteiligen, stehen ihr die in Paragraph 81 NCP dargelegten Rechte zu. In der Eigenschaft als verletzte Partei hat das Opfer dementsprechend die folgenden Rechte: auf Aufklärung über ihre Rechte; auf Stellung von Beweisanträgen bei den Justizbehörden; auf Einlegen von Beschwerden und Vornahme von Eingaben; auf Stellung aller sonstigen Anträge im Zusammenhang mit der Klärung des strafrechtlichen Teils des Falls; auf Unterrichtung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens über den Stand der strafrechtlichen Ermittlungen, nachdem die Partei dies ausdrücklich verlangt hat sowie eine Anschrift auf dem Staatsgebiet von Rumänien, eine E-Mail-Adresse oder eine sonstige elektronische Benachrichtigungsadresse angeben kann, an die die entsprechenden Informationen zu übermitteln sind; auf Einsichtnahme in die Verfahrensakten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen; auf Anhörung; auf Befragung von Beklagten, Zeugen und Sachverständigen; auf Hinzuziehung eines für sie kostenlosen Dolmetschers, wenn sie die rumänische Sprache nicht versteht bzw. sich in dieser Sprache nicht ausreichend gut ausdrücken und in ihr kommunizieren kann, sowie auf Information über die Entscheidung zur Nichteinleitung einer Klage bzw. Nichterhebung einer Anklage (*non-indictment decision*) in einer für sie verständlichen Sprache; auf Beistand oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt; auf Hinzuziehung eines Schlichters, wenn gesetzlich zulässig.

BULGARIEN

In Bulgarien sind die Rechte von Opfern verschiedener Straftaten durch eine Reihe von Gesetzen und Rechtsvorschriften geschützt:

- In der Strafprozessordnung¹ sind die wichtigsten Verfahrensrechte von Opfern und die Stellungen bzw. Eigenschaften geregelt, in denen sie sich am Verfahren beteiligen können, wie etwa als Opfer, als Zeuge, als Zivilkläger, als privater Kläger etc. Die Strafprozessordnung ist das Haupt-Regelungsinstrument hinsichtlich der Voruntersuchungen und -verfahren und der Verfahrensprozesse sowohl bei rein bulgarischen als auch bei grenzübergreifenden Fällen.
- Das Gesetz über die Hilfe und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten² und die Verordnung zu seiner Umsetzung³ enthalten die wichtigsten Regelungen in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung von Opfern sowie auf die Bedingungen und die Bestimmungen für die ihnen zustehende finanzielle Entschädigung. Auch die staatliche Unterstützung für Anbieter von Diensten ist hier geregelt.
- Das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels⁴ enthält spezifische Regelungen zum Umgang mit, zur Unterstützung von und zur Hilfeleistung für Opfer des Menschenhandels und gibt die institutionelle Infrastruktur zur Bekämpfung dieses kriminellen Phänomens vor.

Im Gesetz über den Schutz vor häuslicher Gewalt⁵ ist ein Zivilverfahren vorgesehen, das den Opfern von häuslicher Gewalt Schutz bietet. Die Ratifizierung der Istanbulkonvention ist zurzeit aufgeschoben, und die Illegalisierung verschiedener Handlungen in Verbindung mit häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt wird noch erwartet.

DEUTSCHLAND

Gesetzliche Grundlagen und erarbeitete Instrumente:

Das deutsche Strafgesetzbuch⁶ in Bezug auf die Definition der wesentlichen Straftaten, nämlich (Körper-) Verletzung, Straftaten gegen Leib und Leben, Delikte gegen die Freiheit einer Person oder ihre Persönlichkeitsrechte sowie Menschenhandel. Häusliche Gewalt ist im deutschen Strafrecht nicht gesondert definiert. Deshalb gilt in Deutschland aktuell Artikel 3b der Istanbulkonvention als die Rechtsgrundlage für die Definition von häuslicher Gewalt.

¹ Den Text in bulgarischer Sprache finden Sie hier: <https://www.lex.bg/en/laws/ldoc/2135512224>

² Den Text in bulgarischer Sprache finden Sie hier: <https://www.lex.bg/laws/ldoc/2135540550>

³ Den Text in bulgarischer Sprache finden Sie hier: <https://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2136974859>

⁴ Den Text in bulgarischer Sprache finden Sie hier: <https://www.lex.bg/laws/ldoc/2135467374>

⁵ Den Text in bulgarischer Sprache finden Sie hier: <https://www.lex.bg/laws/ldoc/2135501151>

⁶ Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf> - Strafgesetzbuch

Die deutsche Strafprozessordnung⁷ in Bezug auf das gesamte Strafverfahrens- bzw. Strafverfolgungsrecht sowie alle Rechte von Opfern im Strafverfahren, wie auch die Grundprinzipien aus Artikel 6 EMRK

Das deutsche Opferentschädigungsgesetz⁸ (OEG) in Bezug auf (zu beantragende) Entschädigungsansprüche in Fällen von Personenschäden bzw. Körperverletzung infolge von vorsätzlichen rechtswidrigen, tätlichen Angriffen gegen das Opfer oder eine andere Person oder infolge der rechtmäßigen Selbstverteidigung gegen einen solchen Angriff. Auch Ausländer haben einen Entschädigungsanspruch, wenn sie Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaften sind.

Das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen bzw. Zeugenschutzharmonisierungsgesetz⁹ in Bezug auf Maßnahmen für den Schutz von Opfern, die sich in Lebensgefahr befinden, etwa durch eine Identitätsänderung

Das Prostituiertenschutzgesetz¹⁰ in Bezug auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung und des Schutzes von in der Prostitution tätigen Sexarbeitern

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet¹¹ bzw. Aufenthaltsgesetz in Bezug auf verschiedene Maßnahmen in Verbindung mit dem Aufenthaltsrecht, etwa ein Aufenthaltsrecht auf Grundlage internationalen Rechts oder aus humanitären, politischen oder familiären Gründen

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren¹² in Bezug auf alle Maßnahmen, die im Strafverfahren von der Polizei und der Strafverfolgungsbehörde zu beachten sind, unter anderem hinsichtlich der Behandlung von Opfern als Minderjährige bzw. Kinder wegen ihres Alters oder ihrer geistigen Fähigkeiten

Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr¹³, eine Fokus-Studie der deutschen nationalen

⁷ Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> - Strafprozessordnung

⁸ Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: <http://www.gesetze-im-internet.de/oeg/index.html> - Opferentschädigungsgesetz

⁹ Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: <http://www.gesetze-im-internet.de/zshg/BJNR351010001.html> - Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen – Zeugenschutzharmonisierungsgesetz – ZSHG

¹⁰ Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/index.html>

¹¹ Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html

¹² Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: <https://www.jurion.de/gesetze/ristbv/> - Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

¹³ Den Text in deutscher Sprache finden Sie hier: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/EN/Publikationen/EMN/Studien/wp56-emn-menschenhandel.pdf;jsessionid=458A1CED5E1618E7FBDD798E4052A633.2_cid368?__blob=publicationFile Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der

SCHWEDEN

In Schweden sind die Rechte der Opfer von Straftaten durch verschiedene Gesetze und Rechtsvorschriften geschützt.

- Die Zivil- und Strafprozessordnung (Rättegångsbalken 1942:740) enthält Vorgaben zu den Verfahrensrechten von Opfern, Zeugen etc. und regelt den Ablauf der Voruntersuchungen bzw. -ermittlungen und des Gerichtsprozesses.
- Das Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Straftaten (Brottskadelaag 2014:322) regelt die Bedingungen für die finanzielle Entschädigung von Opfern.
- Nach Maßgabe des Gesetzes über den Rechtsbeistand für Opfer (Lag (1988:609) om målsägandebitråde) wird den Opfern von Straftaten in bestimmten Fällen ein Rechtsbeistand gestellt, wie in Kapitel 4 und 6 des Strafgesetzbuchs (Brottsbalk 1967:700) beschrieben. Dies trifft zum Beispiel auf Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zu nicht-sexuellen Zwecken, auf Opfer sexueller Gewalt und auf Opfer häuslicher Gewalt zu. Den Opfern wird ein von staatlicher Stelle bestimmter Rechtsbeistand (Rechtsanwalt) zur Seite gestellt, nachdem die Vorermittlungen eingeleitet wurden. Für die Kosten des so bestellten Rechtsbeistandes im Verfahren kommt der Staat auf.
- Das Polizeigesetz (1984:387) regelt die Pflichten der Polizeibehörde im Zusammenhang mit der Sicherheit bestimmter Personen in Fällen, in denen die Opfer oder Zeugen von Straftaten bedroht werden bzw. gefährdet sind.

Nach Maßgabe des Gesetzes über soziale Dienste (Socialtjänstlagen 2001:453) ist jede Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung verpflichtet, Opfern von Straftaten in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu helfen und sie zu unterstützen, insbesondere Opfer von Gewalt oder sonstigem Missbrauch durch Familienmitglieder sowie Kinder, die Gewalt oder sonstigen Missbrauch durch oder gegen verwandte Erwachsene erlebt haben. Die betreffenden Kommunen müssen für die Deckung der Grundbedürfnisse der Opfer sorgen, etwa für Unterkunft, Finanzhilfe oder eventuell benötigte psychosoziale Betreuung.

KAPITEL II

RECHTLICHE VERFAHREN FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG DER OPFER VON STRAFTATEN

1. OPFERIDENTIFIZIERUNG IN RUMÄNIEN, BULGARIEN, DEUTSCHLAND UND SCHWEDEN

RUMÄNIEN

Nach Maßgabe von Paragraph 288 NCPP¹⁴ kann die strafrechtliche Ermittlungsbehörde auf die folgenden Arten zu einer begangenen Straftat benachrichtigt werden: *Mittels Meldung oder Anzeige, durch Ermittlungsergebnisse einer anderen offiziellen und gesetzlich befugten Stelle oder durch Selbstanzeige*

In Situationen, in denen das Strafverfahren nach dem Gesetz erst aufgenommen werden kann, wenn die verletzte Person vorher eine Anzeige erstattet hat, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Person dies verlangt hat oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Stelle dies genehmigt hat, kann der Strafprozess nicht in ihrer Abwesenheit aufgenommen werden.

Jedoch gibt es bei Straftaten wie Menschenhandel bestimmte Besonderheiten. Auch wenn die Anzeige bzw. Meldung des Verbrechens durch die Opfer selbst bei den meisten Straftaten der Regelfall ist, da die Opfer um Hilfe und Unterstützung rufen und ersuchen, kurz nachdem die Straftat begangen wurde und sich der Täter weit genug entfernt hat, so dass das Opfer keine direkte und unmittelbare Vergeltung durch den Täter fürchten muss, so ist im Falle des Menschenhandels keine Identifizierung durch das Opfer selbst möglich (da – wie zuvor erläutert – nur eine zuständige Behörde erklären kann, ob eine Person ein Opfer von Menschenhandel ist oder nicht).

Es gibt verschiedene Gründe für die geringe Zahl von Anzeigen durch die Opfer selbst: Es ist möglich, dass die Opfer sich selbst gar nicht als Opfer sehen, auch wenn sie sich vielleicht ausgebeutet fühlen, sondern dass sie eher glauben, dass sie einfach Pech hatten und sich sogar dafür schämen, dass sie den „Anwerbern“ oder Schleusern in die Hände gefallen sind. Es kommt auch vor, dass die Opfer gar nicht wissen, dass es Gesetze zu ihrem Schutz gibt und sie um Hilfe, Unterstützung und Beistand ersuchen können. Ausländische Opfer sprechen oft nicht die lokale Sprache und fühlen sich daher außerstande, ausreichend gut mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren. Es kann auch sein, dass die Opfer den Strafverfolgungsbehörden nicht trauen oder befürchten, selbst verantwortlich gemacht und bestraft zu werden, oder dass sie nicht wissen, wen sie um Hilfe bitten sollen. Manche Opfer befürchten direkte negative Folgen für ihre Lage, zum Beispiel den Verlust von Geld oder ihre Ausweisung. Und schließlich kann es sein, dass die Opfer Vergeltungsmaßnahmen

¹⁴ Gesetz Nr. 135/2010 über die neue Strafprozessordnung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 486 vom 15. Juli 2010, in Kraft seit dem 01. Februar 2014

der Menschenhändler gegen sie oder ihre Familien, am Arbeitsplatz oder in ihrem Herkunftsort fürchten.

Deswegen gibt es Situationen, in denen die Identifizierung eines Opfers nicht aus einer vorherigen Anzeige resultiert, sondern aus Ermittlungen, die spezialisierte Beamte auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufgenommen haben. Die Identifizierung eines Opfers kann auch Folge aus einer Anzeige durch eine andere Person sein oder sich indirekt aus anderen laufenden Untersuchungen zu anderen Straftaten ergeben.

Gemäß Paragraph 290 NCPP gilt eine Mitteilung zu einer begangenen Straftat durch eine natürliche oder juristische Person als Anzeige. Die Strafverfolgungsbehörde muss in Eigeninitiative die Ermittlungen aufnehmen, wenn sie feststellt, dass eine Straftat in einer anderen Weise begangen wurde, als in den Paragraphen 289 bis 291 NCPP dargelegt, und eine diesbezügliche Akte zu den Untersuchungsergebnissen erstellen. Eine Anzeige ist der häufigere Weg zur Identifizierung von Opfern derartiger Straftaten, wobei zu bedenken ist, dass – wie zuvor erläutert – die Opfer die begangenen Straftaten üblicherweise nicht selbst anzeigen.

Eine vorherige Anzeige gemäß Paragraph 295 NCPP ist im Falle bestimmter, ausdrücklich definierter Straftaten eine Bedingung für die strafrechtliche Verfolgung bzw. die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens. Sie ist an die Staatsanwaltschaft oder an eine Strafverfolgungsbehörde zu richten und kann nur von der verletzten Person – und nicht von anderen Personen – erstattet werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass die vorherige Anzeige durch eine Vertrauensperson des Opfers erstattet wird, die für diesen Zweck mit einer Sondervollmacht ausgestattet wurde, die in die Akten des Falls aufzunehmen ist.

Die Straftaten, bei denen gemäß NCPP (*NCP*) die Erstattung einer vorherigen Anzeige Bedingung für die Aufnahme eines Strafverfahrens ist, sind: Paragraph 193 – Tötlicher Angriff, Paragraph 196 – Körperverletzung, Paragraph 206 – Bedrohung, Paragraph 208 – Belästigung, Paragraph 218 – Vergewaltigung (Paragraph 218 Absätze 1, 2 und 5), Paragraph 219 – Sexueller Übergriff (Paragraph 219, Absätze 1 und 5), Paragraph 223 – Sexuelle Belästigung. Im Falle von Straftaten gemäß Kapitel VII des NCPP in Verbindung mit Menschenhandel und Ausbeutung schutzloser Personen ist angesichts des Schweregrades dieser Verbrechen keine vorherige Anzeige erforderlich, um ein Strafverfahren einzuleiten.

Eine vorherige Anzeige muss folgende Angaben enthalten: Name, PIC (Personenidentifikationscode), rechtliche Stellung (*legal quality*), Wohnsitz des Anzeigenerstatters (wenn der Anzeigenerstatter eine juristische Person ist: eingetragener Sitz, Name, SRN-Nummer, TIN-Nummer, Bankkonto, Registrierungsnummer im Register juristischer Personen und rechtmäßiger Vertreter der juristischen Person), korrekte Beschreibung der Tat, Benennung des Täters, wenn dem Anzeigenerstatter bekannt, Benennung der Beweismittel, wenn bekannt.

Die vorherige Anzeige kann schriftlich verfasst und vom Bevollmächtigten oder von der verletzten Person unterzeichnet werden, muss also nicht von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Anzeige kann auch mündlich abgegeben werden, in welchem Fall ein Protokoll aufzusetzen ist. Für nicht geschäftsfähige Personen kann die Anzeige von ihrem rechtmäßigen Vertreter abgegeben werden, und wenn die

verletzte Person nur eingeschränkt geschäftsfähig ist, kann sie zwar die Anzeige selbst abgeben, benötigt dafür jedoch die Einwilligung des Vertreters. Eine vorherige Anzeige kann nicht von einem Ehemann für seine Ehefrau oder von einem volljährigen Kind für seine Eltern abgegeben werden.

Durch die neue NCPP wurde die Frist für die Erstattung der vorherigen Anzeige von zwei Monaten auf drei Monate verlängert¹⁵. Eine weitere Neuerung gibt es bei dem Zeitpunkt, an dem diese Frist beginnt. Im alten Strafgesetzbuch lief die Frist ab dem Datum, an dem die verletzte Person die Straftat erlitt, während sie in der neuen Fassung ab dem Datum läuft, an dem die verletzte Person Kenntnis von der Begehung der Tat erlangt hat. In Situationen, in denen die vorherige Anzeige vom rechtmäßigen Vertreter einer nicht geschäftsfähigen Person abgegeben wird, beginnt die dreimonatige Frist ab dem Datum, an dem der Vertreter Zeuge der Begehung der Straftat wurde. Wenn der Täter der Vertreter ist, beginnt die Frist ab dem Datum der Einsetzung eines neuen Vertreters.

Im Falle von offenkundigen Straftaten ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, den Sachverhalt der Begehung der Tat anzuerkennen. Nach diesem Schritt wird die verletzte Person vorgeladen und befragt, ob sie eine vorherige Anzeige erstatten will. Wenn die Antwort „Nein“ lautet, werden ihr die Papiere ausgehändigt und ihr der Vorschlag unterbreitet, die Sache bei der Staatsanwaltschaft zu den Akten zu nehmen. Wenn die Antwort „Ja“ lautet, wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Wenn die vorherige Anzeige bei einer falschen Stelle abgegeben wurde, bleibt sie dennoch gültig, wenn sie innerhalb der genannten dreimonatigen Frist erstattet wurde. Sie wird auf dem offiziellen Amtsweg an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Wenn die vorherige Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten erstattet wird, werden die Verspätung und der Fristablauf vermerkt und erlischt das Recht, den Täter zur Verantwortung zu ziehen¹⁶. Alle aufgesetzten Dokumente und der Vorschlag, die Sache zu den Akten zu nehmen, werden an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Wenn bereits eine Strafverfolgung durchgeführt wurde und später festgestellt wird, dass eine vorherige Anzeige notwendig war, wird die verletzte Person vorgeladen und befragt, ob sie eine vorherige Anzeige erstatten will. Wenn sie eine vorherige Anzeige erstatten will, läuft das Verfahren weiter, wenn sie keine Anzeige erstatten will, wird die Untersuchungsbehörde alle Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, die Sache zu den Akten zu nehmen, an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Auch das Zurückziehen der vorherigen Anzeige bei Straftaten, bei denen nach vorheriger Anzeige durch die verletzte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird, ist ein Grund für das Erlöschen der strafrechtlichen Haftung. Das Zurückziehen kann mündlich oder schriftlich entweder vor der Strafverfolgungsbehörde oder vor dem Gericht erfolgen und muss in einem Protokoll erfasst oder in der Einstellungsakte des Gerichts erläutert werden. Die einseitige Willensbekundung der verletzten Person muss bedingungslos sein und erfolgen, bevor ein endgültiges Urteil in der Sache ergeht. Wenn die vorherige Anzeige zurückgezogen wurde, können folgende Vorgehensweisen entschieden werden: Einstellung, wenn die Sache noch in der Ermittlungs-/Vorbereitungsphase ist, und Beendigung des Strafverfahrens, wenn das

¹⁵ Neue Strafprozessordnung, Paragraph 296

¹⁶ Neue Strafprozessordnung, Paragraph 297

Verfahren bereits in der Prozessphase ist. Wenn der Verdächtige bzw. Beklagte seine Unschuld beweisen möchte, kann er die Fortführung des Verfahrens beantragen.

Wenn die verletzte Person nicht geschäftsfähig ist, kann die vorherige Anzeige nur von ihrem rechtmäßigen Vertreter zurückgezogen werden. Wenn die verletzte Person beschränkt geschäftsfähig ist, muss die Zurückziehung mit der Einwilligung der nach dem Zivilrecht vorgesehenen Person/en erfolgen, in welchem Fall die Willensbekundung in diesem Sinne unwirksam sein kann, da die Strafverfolgung von Amts wegen fortgeführt werden kann.

Die Opfer derartiger Straftaten und die Täter haben auch die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Gemäß Paragraph 69 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 192/2006 über das Schlichtungswesen und die Organisation des Schlichterberufs ist die gesetzliche Frist für die Abgabe der vorherigen Anzeige während des Schlichtungsverfahrens ausgesetzt. Wenn die Konfliktparteien zu keiner Einigung gelangen, kann die verletzte Person die vorherige Anzeige innerhalb derselben Frist erstatten, die ab dem Datum der Erstellung des Protokolls zur Einstellung des Schlichtungsverfahrens unter Anrechnung der vor der Aussetzung verstrichenen Zeit weiterläuft. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass dieses Verfahren bei dieser Art von Verbrechen kaum in Anspruch genommen wird, da das Opfer in vielen Fällen Angst vor dem Wiedersehen bzw. erneuten Zusammentreffen mit dem Missbrauchstäter hat.

BULGARIEN

Eine frühe Identifizierung der Opfer ist entscheidend dafür, ihnen umgehend helfen, sie schützen und sie unterstützen zu können sowie dafür, dass die Polizei und Staatsanwaltschaft bestmöglich die Straftat untersuchen und die Täter bestrafen können.

Da die Opfer in ihrem Leben bereits mehrere traumatische Erlebnisse gehabt haben können, leiden sie möglicherweise unter verschiedenen psychologischen Problemen. Deswegen ist es sehr wichtig, um die Auswirkungen von Traumata auf Menschen und die damit verbundenen Symptome zu wissen.

Die nachstehend beschriebenen Praktiken für die Identifizierung von Opfern sind je nach der mit dem Fall befassten Stelle unterschiedlich. Zusätzlich werden am Ende des Kapitels die Besonderheiten bei grenzübergreifenden Straftaten und Kindern sowie anderen gefährdeten Opfergruppen erläutert.

Üblicherweise gibt es in Bulgarien keine formalen Verfahren, Richtlinien oder Checklisten für die Identifizierung von Opfern – außer in spezifischen Fällen, wie etwa beim Menschenhandel.

Die **Polizei** übernimmt normalerweise die Hauptaufgabe bei der Opferidentifizierung. Wenn die Polizeibeamten Anrufe unter der europäischen Notrufnummer 112 entgegennehmen, identifizieren sie die Opfer oftmals, indem sie am Tatort des Verbrechens oder der häuslichen Gewalt erscheinen.

Sowohl die **Polizei** als auch die **Staatsanwaltschaft** identifizieren Opfer hauptsächlich auf zwei Arten:

- Durch die persönliche Begegnung mit den Opfern, wenn diese zur Anzeigeerstattung vorstellig werden, oder wenn sie im Rahmen ihrer Ermittlungen mit Zeugen zusammentreffen bzw. diese befragen
- Durch schriftliche Aufnahme bzw. Protokollierung der Anzeige (in der Dienststelle, per Post oder per E-Mail)

Da der Prozess zur Illegalisierung von häuslicher Gewalt in Bulgarien noch nicht abgeschlossen ist, werden die Opfer häuslicher Gewalt auch identifiziert, wenn die Polizei eine Kopie ihrer (zivilgerichtlichen) Schutzanordnung erhält. Andere Opfer berichten von der häuslichen Gewalt erst im Verlauf von Verfahren wegen anderer Straftaten, die ihnen widerfahren sind.

Die Opfer werden in den Identifizierungsprozess einbezogen, um so viele Informationen wie möglich mitzuteilen. Das beiderseitige Vertrauen zwischen dem Opfer und dem Polizeibeamten oder Staatsanwalt ist von großer Wichtigkeit für jede Untersuchung. In manchen Fällen liegt es auf der Hand, dass eine weibliche Beamtin sich besser für die Arbeit mit einem weiblichen Opfer eignet. Wenn das Opfer ein Kind ist, muss bei den Befragungen ein speziell ausgebildeter Experte anwesend sein.

Die **Zentren zur Prävention von Gewalt und Verbrechen** des Innenministeriums identifizieren alle Arten von Gewaltverbrechen, wie etwa an Frauen oder an älteren Menschen, die von ihren jüngeren Familienmitgliedern geschlagen werden.

Die Bürger wenden sich an die **Kliniken für forensische Medizin**, um sich zum Zweck strafrechtlicher und anderer Verfahren ihre körperlichen Verletzungen attestieren zu lassen, die sie durch häusliche und andere Gewalt erlitten haben. Die Opfer werden identifiziert, wenn sie allein oder in Begleitung von Familienangehörigen zur ärztlichen Untersuchung erscheinen, welche auf ihren eigenen Wunsch oder auf Veranlassung der vor dem Gerichtsverfahren mit der Sache befassten Stellen erfolgen kann. Einige Opfer lassen ihre Verletzungen zwar attestieren, erstatten jedoch aus Angst, Scham etc. keine Anzeige bei den Behörden.

Die **Sozialbehörden** identifizieren Opfer von Gewalt bei der sozialen Arbeit, die sie im Rahmen spezialisierter Sozialdienste leisten, wie etwa über die Sozialhilfezentren, Sozialämter oder ähnliche Stellen, auch wenn sie nicht spezifisch für die Opferidentifizierung geschult sind. Hinweise auf Gewalt gegen Kinder und Erwachsene können auch von der Kommunalverwaltung, der staatlichen Kinderschutzagentur, von Schulbehörden und -rektoren sowie von medizinischem Fachpersonal, Krankenhäusern etc. kommen.

Die Identifizierung erfolgt durch Beobachtung und Befragung des Opfers, oftmals in Zusammenarbeit mit forensischen Ärzten und NROs. Der Ort der Opferidentifizierung kann der Ort der Gewaltausübung, zum Beispiel die Wohnung des Opfers, oder auch die örtliche Polizeidienststelle oder eine lokale Kinderschutzorganisation sein.

Erwachsene Opfer können während der Hausbesuche von Sozialarbeitern zur Feststellung ihres Unterstützungsbedarfs identifiziert werden, wenden sich aber

häufiger an das Innenministerium, da die Sozialbehörden nur die Möglichkeit haben, sie in Krisenzentren unterzubringen.

Opferhilfsorganisationen identifizieren Opfer und schicken sie zwecks Anzeigeerstattung zur Polizei oder Staatsanwaltschaft. Viele der Opfer, die bei den **NROs** erscheinen, wurden bereits von den zuständigen Behörden oder von sich selbst als Opfer identifiziert. Trotzdem bleibt die Identifizierung im weiteren Sinne nach wie vor Teil des Beratungsprozesses.

Als eine weitere Stelle, an der Opfer identifiziert werden, hat sich der **nationale Rat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten** des Innenministeriums erwiesen. Dort gibt es Sprechzeiten, während der jede Person, die sich selbst als Opfer einer Straftat sieht, erscheinen, Anzeige erstatten und Informationen über ihre Rechte und Ansprüche erhalten kann.

Die **Sozialbehörden** arbeiten mit der **staatlichen Kinderschutzagentur** und dem **staatlichen Flüchtlingsamt** zusammen, wenn es um volljährige oder minderjährige ausländische Opfer geht.

Die Opfer können sich auch selbst als Opfer identifizieren. In vielen Fällen, in denen ein Opfer um Hilfe, Unterstützung oder Beratung ersucht, hat es bereits seinen Opferstatus erklärt. In manchen Situationen nutzen Opfer auch die **Massenmedien**, um sich selbst als Opfer zu identifizieren.

Bei der Opferidentifizierung in Fällen von Kindesmissbrauch gibt es eine Methodologie, die sich in den letzten Jahrzehnten angesichts der deutlichen Notwendigkeit entwickelt hat, gegen im Internet zirkulierendes **Kindesmissbrauchs-Material** vorzugehen, das von der Polizei auf Computern oder anderen Speichermedien sichergestellt wurde. Die Opferidentifizierung durch spezialisierte Ermittler zielt darauf ab, das Leiden von Kindern durch ihre Identifizierung und ihr Auffinden zu lindern und die Missbrauchstäter der Justiz zuzuführen.

In Fällen von **behinderten Opfern** arbeitet die Polizei mit den Sozialdiensten zusammen. Dabei sollte Opfern mit Hör- oder Sprachbehinderung ein Gebärdendolmetscher zur Seite gestellt werden.

In der Praxis werden **ältere Opfer** (im Alter von über 65 Jahren) häufig von ihren Familienangehörigen körperlich misshandelt oder finanziell ausgebeutet, wobei diese Opfer aus Angst vor ihren Verwandten selten Anzeige erstatten bzw. ihre Anzeige oftmals zurückziehen. Bei dem Kontakt mit den Opfern sind Verständnis und Geduld sehr wichtig.

Opfer von Menschenhandel können sich selbst identifizieren oder durch Grenzpolizisten oder kompetente NROs identifiziert werden.

DEUTSCHLAND

Die Identifizierung von Opfern im Strafverfahren ist durch die Prinzipien im Strafverfahren, insbesondere das in Deutschland grundsätzlich geltende Legalitätsprinzip bestimmt. Wenn die Strafverfolgungsbehörde Anhaltspunkte für das

Vorliegen einer Straftat erfährt, muss sie von Amts wegen die Ermittlungen aufnehmen und den Sachverhalt erforschen, § 160 StPO. Die Strafverfolgungsbehörde ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, die bei der Ermittlung des Sachverhalts durch die Behörden und Beamten der Polizei unterstützt wird, § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO. Für die Behörden und Beamten der Polizei gilt das Legalitätsprinzip ebenso wie für die Staatsanwaltschaft, § 163 Abs. 1 StPO. Auch jeder Beamte und jede Beamtin der Polizei muss also von Amts wegen Ermittlungen einleiten, wenn sie Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erfahren. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise den Strafverfolgungsbehörden solche Anhaltspunkte bekannt werden. Die von den Strafverfolgungsbehörden durchzuführenden Ermittlungen folgen dem Prinzip der Amtsermittlung und dienen der Erforschung der Wahrheit. Sie müssen die zur Belastung und die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände und die Umstände umfassen, die für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, § 160 Abs. 2 StPO. Durch die Ermittlungen soll herausgefunden werden, wer Tatverdächtiger einer Straftat und wer Opfer der Straftat ist. Zwar geschieht dies im Ergebnis und rechtsgültig erst durch das Urteil des Gerichts, bei den Ermittlungen ergeben sich jedoch in der Regel frühzeitig sichere Hinweise auf die Identifizierung des (mutmaßlichen) Opfers.

Bei der Identifizierung des Opfers einer Straftat ist der Inhalt der Aussage des Opfers als Zeuge von entscheidender Bedeutung. Zur Identifizierung können verschiedene Aspekte beitragen: Ein wesentlicher Anhaltspunkt ist die Erstattung einer Strafanzeige oder die Stellung eines Strafantrags bei Polizei oder Staatsanwaltschaft durch das Opfer selbst. Aber auch andere Personen, zum Beispiel Augenzeugen der Straftat oder Zeugen vom Hörensagen, Angaben von Freunden, Nachbarn oder Kollegen führen wegen des Legalitätsprinzips zur Einleitung von Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden und zu Identifizierung des Opfers.

Bei verschiedenen Gruppen von Opfern hängt die Identifizierung von unterschiedlichen Faktoren ab.

Opfer von häuslicher Gewalt und Sexualdelikten

Bei Opfern von häuslicher Gewalt haben sich in Deutschland in den letzten 20 Jahren durch einen breit angelegten Paradigmenwechsel in der Gesellschaft unter dem Motto „häusliche Gewalt ist keine Privatsache“ bundesweit lokale, regionale und landesweit etablierte Netzwerke gebildet, die die Kooperation verschiedener Professionen, die mit häuslicher Gewalt in Kontakt kommen, fördern und die Akteure in den verschiedenen Professionen sensibilisieren, fortbilden und miteinander vernetzen. Diese Netzwerke werden durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „häusliche Gewalt“, geleitet vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unterstützt und in ihrer Weiterentwicklung durch verschiedene, auch rechtspolitische Maßnahmen gefördert. Dabei gibt es im deutschen Strafgesetzbuch keinen Straftatbestand häusliche Gewalt. Vielmehr gilt seit der Ratifizierung der Istanbulkonvention in Deutschland die Definition in Artikel 3b der Istanbulkonvention unmittelbar als Arbeitsdefinition. Als Straftaten in diesem Bereich kommen Gewaltdelikte, Sexualdelikte, Delikte gegen die Freiheit einer Person sowie Delikte in

Betracht, die die Persönlichkeitsrechte einer Person und ihre freie wirtschaftliche Selbstbestimmung verletzen.

Die für die Identifizierung der Opfer von häuslicher Gewalt so wichtige Anzeigeerstattung entspricht nach dem Ergebnis von Prävalenzstudien einerseits und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) andererseits nicht dem tatsächlichen Ausmaß dieser Straftaten. Vielmehr wird die Bereitschaft zur Anzeigeerstattung und damit zur Offenlegung der Opfereigenschaft bei erwachsenen Opfern häuslicher Gewalt insbesondere durch Scham und (eigene) Schuldgefühle der Opfer erheblich eingeschränkt. Ziel der Arbeit von Opferunterstützungseinrichtungen in den Netzwerken häuslicher Gewalt ist deshalb, Opfer in der Offenlegung der Straftaten direkt und indirekt zu unterstützen und zu stärken und damit ihre Identifizierung zu verbessern, um damit zugleich die Verfolgung der Täter und die Eliminierung häuslicher Gewalt in der Gesellschaft zu erreichen. Da sich Opfer von häuslicher Gewalt im Alltag häufiger an Ärzte und Therapeuten wenden, ist auch die Sensibilisierung der Ärzteschaft sinnvoll, um Opfer zu stärken und zur Offenlegung zu bringen. Allerdings unterliegen Ärzte und Therapeuten grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht. An diese Schweigepflicht sind sie jedoch nicht gebunden, wenn es um schwerwiegende Straftaten insbesondere gegen die körperliche Unversehrtheit oder Gefahr für das Leben der Opfer geht, also ein sogenannter rechtfertigender Notstand vorliegt, § 34 StGB. In solchen Fällen können die Ärzte und Therapeuten entgegen ihrer Schweigepflicht auch selbst die Straftaten bei den Strafverfolgungsbehörden melden.

Als Opfer von häuslicher Gewalt kommen nicht nur die von diesen Straftaten direkt Betroffenen in Betracht, sondern auch die Personen, die diese Straftaten miterleben, also vor allem die Kinder. Verschiedene Studien haben ergeben, dass Kinder in ihrer Entwicklung durch das Miterleben der verschiedenen Formen häuslicher Gewalt erheblich gestört werden. Da Kinder durch Schule und Betreuungseinrichtungen regelmäßig auch außerhalb ihrer Familie verkehren und dabei ihre (Mit-)Betroffenheit von häuslicher Gewalt leichter zu erkennen ist, werden über die Netzwerke Bedienstete in Schulen und Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Kindergärten und Kindertagesstätten) für das Phänomen und den richtigen Umgang mit der Identifizierung sensibilisiert. Auf diese Weise können Kinder als Opfer identifiziert und gestärkt und negative Einflüsse auf ihre Entwicklung begrenzt werden. Außerdem kann der Gewaltkreislauf der häuslichen Gewalt durch Eingreifen von dritter Seite (Jugendamt, Familiengericht, Erziehungsberatungsstelle, Paarberatung) beeinflusst und im Idealfall unterbrochen werden. Dabei können diese Institutionen sich auch an die Strafverfolgungsbehörden wenden, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Das Jugendamt soll bei Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) stets prüfen, ob die Kindeswohlgefährdung durch Einschalten der Polizei, also Anzeigeerstattung verringert werden kann. Das Familiengericht, das bei jedem Amtsgericht etabliert ist, kann ein anhängiges Verfahren, zum Beispiel ein Gewaltschutzverfahren, gem. §§ 21 Absatz 1 FamFG im Hinblick auf ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder strafgerichtliches Gerichtsverfahren aussetzen oder der Staatsanwaltschaft die Akten gem. § 149 ZPO zuleiten. Die Staatsanwaltschaft muss dann bei ausreichenden

Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat ein Ermittlungsverfahren einleiten und den Sachverhalt erforschen.

Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Bettellei und der Begehung von Straftaten

Die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist neben den auch hier ausgeprägten Problemen der Scham und der Schuldgefühle der Opfer zusätzlich dadurch erschwert, dass auf die Opfer durch Drohung mit und Anwendung von physischer, psychischer Gewalt, wirtschaftlicher Gewalt (Schulden) oder mittels Wegnahme von Papieren seitens der Täter erheblicher Druck ausgeübt wird. Häufig setzen Täter die Opfer auch mit der Drohung unter Druck, sie bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Die Staatsanwaltschaft kann in Fällen von Opfern, die ihrerseits Straftaten wie zum Beispiel Vergehen gegen das Aufenthaltsrecht oder andere Taten von geringerem Unrechtsgehalt begangen haben, von der Anklageerhebung absehen, §§ 154ff StPO. In knapp der Hälfte (44 %) der 2015 durchgeführten Ermittlungsverfahren haben Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung selbst oder in Begleitung von Betreuern von Fachberatungsstellen oder dritten Personen, wie zum Beispiel anderen Prostituierten oder Freiern, Kontakt zur Polizei aufgenommen. Bei mehr als der Hälfte (56%) der Fälle war die Verfahrenseinleitung auf polizeiliche Maßnahmen zurückzuführen. Menschenhandel ist als Kontrolldelikt abhängig von milieuoorientierter polizeilicher Arbeit. In Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung spielen die Personen, die einen nicht durch die Täter behinderten Zugang zu den Opfern haben, also die Freier, eine wichtige Rolle bei der Identifizierung von Opfern. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU in Deutschland wurde die Strafbarkeit der Freier eingeführt, die mit dem Opfer des Menschenhandels sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführen und dabei dessen persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder dessen durch den Aufenthalt in einem fremden Land bedingte Hilflosigkeit ausnutzen, § 232a Abs. 6 StGB. Als Freier wird nicht bestraft, wer eine solche Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst. Inwieweit sich diese Neuregelung auf die Aufdeckung von Delikten des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung auswirken wird, ist noch nicht absehbar. Statistiken für 2017 liegen noch nicht vor. In Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU wurde ferner 2016 in Deutschland das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) eingeführt, das zum 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt eine Anmeldepflicht für Prostituierte vor Aufnahme der Prostitution, § 3 ProstSchG, eine Informationspflicht der Behörden für Prostituierte, § 7 ProstSchG, die Pflicht der Durchführung einer gesundheitlichen Beratung für Prostituierte, § 10 ProstSchG, sowie eine Erlaubnispflicht zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, §§ 12 ff ProstSchG. Durch diese Regelungen wurden die Möglichkeiten der Kontrolle erheblich erweitert und daran angepasst, dass die freiwillige Ausübung der Prostitution in Deutschland grundsätzlich erlaubt ist.

Die Polizei, die der jeweiligen Landesregierung untersteht, hat mit der Justiz und den auf Menschenhandel spezialisierten Opferunterstützungseinrichtungen Vereinbarungen in Form von Erlassen geschlossen, in denen die Kooperation

zwischen diesen Akteuren zur Bekämpfung und Prävention des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung festgeschrieben ist.

Spezialisierte Unterstützungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel sind im KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. zusammengeschlossen. Beraterinnen in diesen Unterstützungseinrichtungen unterstützen die Opfer von Menschenhandel in allen Fragen und begleiten sie auch im Strafverfahren. Im April 2018 fand durch die Bundespolizei und die Justiz eine umfangreiche Razzia wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern und der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Zwangsprostitution und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in Deutschland statt. Für Opfer von Zwangsprostitution sieht das deutsche Aufenthaltsrecht eine sogenannte Bedenk- und Stabilisierungsfrist von drei Monaten vor, § 59 Abs. 7 AufenthG, die Betroffenen ermöglichen soll, sich zu erholen und dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen und zu entscheiden, ob sie mit der Strafverfolgungsbehörde zusammenarbeiten wollen.

Für die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung gelten dieselben gesetzlichen Grundlagen. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Jahr 2016 wurden alle Formen des Menschenhandels als Straftatbestand in §§ 232 ff StGB verankert. Der KOK deckt als Zusammenschluss der spezialisierten Unterstützungseinrichtungen auch die Beratung, Begleitung und Unterstützung dieser Opfer mit ab oder vermittelt sie zur Unterstützung an weitere Einrichtungen. Für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung ist eine Liste von Indikatoren verfügbar.

Soweit insbesondere in Fällen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, zur Ausübung der Bettelei und zur Begehung von Straftaten Minderjährige Opfer von Straftaten werden, ergeben sich bei der Identifizierung zusätzliche Risiken und Schwierigkeiten, da bei Bettelei und Begehung von Straftaten die Minderjährigen vordergründig zunächst als Täter einer Straftat von der Polizei angetroffen werden. Für die Minderjährigen muss, soweit ihre Familie bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ein Vormund bestellt werden. In manchen Fällen gehören vorhandene Sorgeberechtigte auch selbst zu den Tätern. Auch wenn dies nicht der Fall ist, sind die Täter des Menschenhandels in diesen Fällen häufig in räumlicher Nähe aufhältig und bieten sich als Vormund an, so dass die Minderjährigen sich „ihren“ Tätern nicht entziehen können. Indikatoren zur Identifizierung von Kinderhandel wurden vom KOK und von ECPAT entwickelt.

Eine Liste von Indikatoren, die für die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels im Asylverfahren dienen, wurde in einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entwickelt.

Opfer von Cross-Border-Crimes

Zu den Cross-Border-Crimes, d.h. grenzübergreifenden Straftaten, gehören neben Menschenhandel auch sonstige Fälle der Organisierten Kriminalität (OK), die Hasskriminalität und der Terrorismus. Kennzeichnend für alle diese Deliktsformen sind internationale Verbindungen der Täter, Nutzung des Internets und die

Notwendigkeit internationaler Kooperation von Polizei und Justiz. Für die Identifizierung von Opfern gibt es im internationalen Zusammenhang das Bundeskriminalamt, das in einigen Bereichen selbst Ermittlungen durchführt oder Ermittlungen anderer Polizeidienststellen über bilaterale und multilaterale Kooperationen, auch über EUROPOL, unterstützt. Auf der Ebene der Justiz wird die Zusammenarbeit über das Bundesamt für Justiz und auf europäischer Ebene über Eurojust organisiert. Beide Institutionen können von den jeweiligen Behörden der nationalen Ebene eingeschaltet und in die Identifizierung von Opfern einbezogen werden.

SCHWEDEN

Die Polizeibehörde spielt die Hauptrolle bei der Identifizierung der Opfer von Straftaten und ist auch die erste Justizinstitution, bei der das Opfer die Straftat melden bzw. anzeigen sollte.

Wenn die Straftat bei der Polizei angezeigt wird, wird ein Prozess eingeleitet, an dem mehrere Behörden beteiligt sind:

- Anzeige bei der Polizeibehörde
- Voruntersuchungen/-ermittlungen durch die Polizei/Staatsanwaltschaft
- Meldungen an Versicherungsgesellschaft
- Anhörung vor einem Gericht
- Schadenersatz, bestimmt durch die Gerichte und die schwedische Strafverfolgungsbehörde
- Opferentschädigung durch die schwedische Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten

Opfer von schweren Straftaten können auch in einem Opferschutzhaus identifiziert oder dorthin verwiesen werden, und die Polizei muss den Sozialdienst der betreffenden Kommune über das potentielle Opfer informieren. Die das Schutzhaus betreibende Einrichtung hat in den meisten Fällen Anspruch auf finanzielle Entschädigung vom Sozialdienst für die Bereitstellung der Unterbringung im Schutzhaus.

Wenn das Opfer einer Straftat von einem Sozialdienst identifiziert wurde, muss er es in das Schutzhaus bringen und die Polizei informieren. In diesem Fall wird das erste Gespräch mit der Polizei üblicherweise in den Räumen des Schutzhauses stattfinden. Wenn eine ausländische Person ohne Ausweispapiere betroffen ist, muss sich die zuständige staatliche Stelle an die Botschaft oder das Konsulat des Landes wenden, um die Identität und Staatsangehörigkeit der unterstützten Person zu überprüfen.

Das Kinderschutzhaus (Barnahus) ist ein spezieller Ort, an dem Kinder aufgenommen werden, die mutmaßlich Opfer von Gewalt oder sexuellen Übergriffen geworden sind. Im Schutzhaus treffen die Kinder in einem sicheren kinderfreundlichen

Umfeld auf Vertreter der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft, auf Ärzte, Kinderpsychologen und Sozialarbeiter.

Opferunterstützungseinrichtungen leisten Hilfe für Opfer aller Arten von Straftaten, wie unter anderem Körperverletzung, Raub, Handtaschendiebstahl, Belästigung, Missbrauch, Diebstahl und gesetzeswidriges Bedrohen. Wenn eine Straftat bei der Polizei angezeigt wird, sollte das Opfer der Straftat darauf hingewiesen werden, dass es Opferunterstützungseinrichtungen und andere Hilfsdienste gibt. Die Polizei wird das Opfer auch fragen, ob es möchte, dass eine Unterstützungseinrichtung Kontakt zu ihm aufnimmt. Diese Hilfszentren können das Opfer zum Beispiel durch Bereitstellung eines Betreuers unterstützen und betreiben möglicherweise auch ein Zeugenhilfsprogramm. Die nationale Organisation für diese Zentren bzw. Einrichtungen heißt schwedische Vereinigung für Opferhilfe.

Die schwedische Vereinigung für Opferhilfe ist eine ehrenamtliche Organisation, die kostenlose Unterstützung für Opfer und Zeugen von Straftaten leistet sowie für bessere Bedingungen für und eine kompetentere Behandlung von Opfern arbeitet¹⁷. Die Vereinigung hat über 8000 Mitglieder. Es gibt mehr als 100 lokale Opferhilfezentren im ganzen Land. Hier können Menschen, die eine Straftat erlebt haben, konkrete Hilfe und Unterstützung erhalten sowie mit einem „Betreuer“ sprechen. Bei den Bezirksgerichten gibt es überdies Personen, die als „Zeugenbetreuer“ bezeichnet werden und sowohl den geschädigten Parteien als auch den Zeugen im Gerichtsverfahren helfen. Alle diese Hilfsleistungen sind für jedermann kostenlos und erhältlich, unabhängig davon, ob die Straftat angezeigt wurde und wann sich die Straftat ereignete. Jeder, der für die Vereinigung arbeitet, hat sich zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Betreuer und Zeugenbetreuer sind ausgebildet und unterliegen der Schweigepflicht. Die Aktivitäten jedes lokalen Zentrums werden von einem angestellten Opferadministrator oder einem ehrenamtlichen Opferkoordinator organisiert. Die lokalen Zentren können Anrufe an das nationale Hilfetelefon der Vereinigung weiterleiten, wenn sie einen Anruf nicht selbst entgegennehmen können. Das nationale Hilfetelefon stellt dann wieder den Kontakt zur lokalen Opferunterstützungseinrichtung her. Dadurch ist sichergestellt, dass die Opfer von Straftaten jederzeit mit jemandem sprechen und Antworten auf dringende Fragen erhalten können. Die Opferunterstützungseinrichtungen haben die Aufgabe, die diesbezügliche Arbeit der staatlichen Behörden zu ergänzen. Die Vereinigung arbeitet mit der Polizei, den Sozialdiensten und anderen öffentlichen Stellen zusammen.

Die schwedische Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten arbeitet kontinuierlich dafür, die Opfer von Straftaten sichtbar zu machen und ins Bewusstsein der Allgemeinheit zu rufen. Das übergeordnete Ziel der Behörde ist es, sich um die Rechte aller Opfer von Straftaten zu kümmern und die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihre Bedürfnisse und Interessen zu lenken. Ein Forum für die aktive Zusammenarbeit ist die Kooperationsgruppe für die Arbeit mit Opfern

¹⁷http://www.brottsofferjouren.se/uploads/userfiles/files/Folder-We-care-about-victims-of-crime_new.pdf

von Straftaten, in der sich Vertreter von Behörden und Nichtregierungsorganisationen treffen. In der Gruppe finden sich Vertreter von:

- Barnafriid – nationales Kompetenzzentrum für minderjährige Opfer von Straftaten
- Die Rechte der Kinder in der Gesellschaft (Barnens rätt i samhället)
- Opferhilfe Schweden (Brottsofferjouren Sverige)
- Die schwedischen Gerichte (Domstolsverket)
- Schwedische Strafverfolgungsbehörde (Kronofogden)
- Das nationale Kompetenzzentrum für männliche Gewalt gegen Frauen (NCK)
- Die Polizeibehörde
- Die nationale Organisation für Frauenhäuser und Schutzhäuser für junge Frauen in Schweden
- Save the Children (Rädda Barnen)
- Hilfszentrum für junge Opfer von Straftaten / Hilfszentrum für Straftäter
- Die schwedische Anwaltskammer (Advokatsamfundet)
- Anti-Gewalt-Gruppe des allgemeinen Krankenhauses Stockholm Süd (Södersjukhusets Antivåldsgrupp)
- Die Stiftung für ein sichereres Schweden (Stiftelsen Tryggare Sverige)
- Unizon
- Die Strafverfolgungsbehörde (Åklagarmyndigheten)

2. ALLGEMEINES MODELL DES ABLAUFES DER JUSTIZVERFAHREN

Anzeige bei der Polizei

Voruntersuchungen/-ermittlungen / Strafverfolgungsphase

Gerichtsverfahren – Strafgericht (Strafverfahren + Klage auf finanzielle Entschädigung)

– Zivilgericht (Klage auf Entschädigung für die materiellen / immateriellen/ psychischen Schäden, die durch die Straftat entstanden sind)

KAPITEL III

INDIKATOREN FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG DER OPFER VON STRAFTATEN

Der Hauptzweck dieses Kapitels ist die Vorgabe einer Reihe von Indikatoren zur Nutzung durch die verschiedenen Interessengruppen, die Kontakt mit Opfern von Straftaten haben. Die Indikatoren sind entsprechend den verschiedenen Opferkategorien strukturiert (Opfer von Menschenhandel, Opfer von häuslicher Gewalt, Opfer von sexueller Gewalt, Opfer von Hassverbrechen).

Indikatoren für Opfer von Menschenhandel

Sex – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist die am weitesten verbreitete Form des Menschenhandels, von der hauptsächlich Frauen betroffen sind, sowohl erwachsene als auch minderjährige. Die Beurteilung der Indikatoren Alter und Geschlecht muss zusammen bzw. ineinandergreifend erfolgen, um die Opfer von Menschenhandel oder die Art der Ausbeutung, die sie erlitten haben, bestmöglich zu identifizieren.

Alter – je älter eine Person ist, umso unwahrscheinlicher ist es, dass es sich um einen Fall von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung handelt, obwohl dies die häufigste Form der Ausbeutung ist. Die gleiche Regel gilt in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft bzw. die Sklaverei, da die Produktivität eines Opfers sinkt, je älter es ist.

Soziale Charakteristiken – die Manipulation der Menschenhändler basiert auf den folgenden Faktoren: Armut, Diskriminierung und Mangel an Arbeits- oder Ausbildungschancen, soziale Ausgrenzung, Vernachlässigung und Missbrauch in der Familie, unzureichende Kenntnis der Rechte, Pflichten und Vorschriften in Bezug auf die Migration und des Rechts auf Freizügigkeit.

Dokumente – das Fehlen von Ausweisdokumenten oder die Aufbewahrung derselben durch die möglichen oder vermutlichen Menschenhändler können ein Hinweis für die Identifizierung eines Opfers von Menschenhandel sein.

Ort des Auffindens / der Identifizierung des Opfers – bestimmte Bereiche, wie etwa die Außenbezirke einer Stadt, die bekannt dafür sind, dass dort entgeltliche sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, in denen sich Nachklubs oder Hotels befinden oder die in der Nähe von Grenzübergängen liegen; wobei es sein kann, dass die betreffende Person nicht genau weiß, wo sie sich befindet.

Anzeichen für erlittenen Missbrauch – sichtbare körperliche Verletzungen oder Anzeichen für seelische Traumata können ein Hinweis darauf sein, dass es sich um einen Fall von Menschenhandel handelt. Die Person könnte zum Beispiel Blutergüsse oder Krankheiten bzw. Parasiten (*plagues*) haben, die auf einen möglichen körperlichen Missbrauch hindeuten. Die Person könnte apathisch sein bzw. abwesend wirken und den Eindruck machen, als verstünde sie nicht ganz genau, was

man sie fragt oder was man ihr erklärt, oder es könnte sein, dass sie weint oder sich nur ungenau an die Geschehnisse erinnern.

Jeder dieser Indikatoren könnte bei separater Beurteilung bzw. einzeln ohne Berücksichtigung der anderen Indikatoren betrachtet zur Identifizierung unterschiedlicher Opferkategorien oder Situationen führen. Deswegen ist es bei der Einschätzung, ob man es mit einem Fall von Menschenhandel zu tun hat, wichtig, bei der Beurteilung alle Indikatoren zu berücksichtigen.

Indikatoren für Opfer von häuslicher Gewalt

Körperliche Anzeichen – Blutergüsse, Knochenbrüche, chronische Schmerzen (Nacken, Rücken), frische Narben oder kleinere Schnittverletzungen, Schwangerschaftsabbrüche.

Psychologische Anzeichen – Depressionen, Angstzustände, selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Phobien, somatische Störungen, Schlafprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßiger Alkoholkonsum, Konsum legaler und illegaler Drogen, körperliche Erschöpfung, Selbstmordversuche.

Emotionale Anzeichen – Angst, Scham, Wut, Gefühl der Wertlosigkeit und Hoffnungslosigkeit, Teilnahmslosigkeit, Abgestumpftheit, Entfremdung, Reizbarkeit und Furcht, wenn jemand sich für ihr Familienleben interessiert, extrem konservative Kleidung, Situationen, in denen Kinder ihre Mutter verächtlich behandeln, weil sie dem Vorbild des Vaters/Missbrauchstäters folgen.

Soziale / finanzielle Anzeichen – Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, keine Unterstützung durch Freunde oder Familie, Isolierung, Erziehungsprobleme.

Verhaltensbezogene Anzeichen – unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen, Beschreibung des Partners als kontrollierend oder aufbrausend, Begleitung durch den Partner, der dabei am meisten spricht, Ängstlichkeit in Anwesenheit des Partners, häufige Telefonanrufe zwecks „Berichterstattung“ an den Missbrauchstäter, Impuls zur sofortigen Beantwortung seiner Anrufe, sofortiges Nachhausegehen nach Erhalt eines Anrufs.

Die Indikatoren für häusliche Gewalt sind nicht immer so offensichtlich. Die Fachleute dürfen jedoch keine voreiligen Schlüsse ziehen, da einige der Indikatoren auch andere Gründe haben können. Wenn diese Indikatoren allerdings nach einem bestimmten Muster oder über längere Zeit auftreten, kann dies auf einen Missbrauchsfall hindeuten.

Indikatoren für Opfer von sexueller Gewalt

Die Opfer von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen können viele verschiedene Reaktionen auf das Erlebte zeigen. Generell ist es im Hinblick auf traumatische Erlebnisse wichtig, zu verstehen, dass es kein „standardmäßiges“ Reaktionsmuster auf den extremen Stress durch traumatische Erfahrungen gibt. Einige Menschen reagieren sofort, während andere verzögerte Reaktionen zeigen – manchmal erst nach Monaten oder sogar Jahren. Manche spüren die negativen

Auswirkungen für lange Zeit, während andere sich relativ schnell erholen. Die Reaktionen können sich im Laufe der Zeit verändern.

Körperliche Anzeichen für einen sexuellen Übergriff – außer wenn exzessive physische Gewalt angewendet wurde, zeigen die meisten Opfer keine körperlichen Verletzungen durch den sexuellen Übergriff. Unter anderem können Zwang, Einschüchterung und Gewaltandrohung die Gründe dafür sein, dass bei vielen Übergriffen keine exzessive Gewalt angewendet wird. Das Fehlen körperlicher Anzeichen korreliert jedoch keineswegs mit dem Maß an Angst und Schrecken, das die Opfer durch den Übergriff erlitten haben. Die wahrscheinlichsten körperlichen Anzeichen durch einen sexuellen Übergriff sind unter anderem Blutergüsse (an der Innenseite der Oberschenkel oder an den Armen, wo der Täter das Opfer festgehalten hat) sowie Verletzungen im Genitalbereich. Weitere körperliche Anzeichen, wie etwa Schwangerschaft oder sexuell übertragbare Krankheiten, können oft erst Tage oder sogar Wochen nach dem Übergriff festgestellt werden.

Verhaltensbezogene Anzeichen für einen sexuellen Übergriff – jedes Opfer ist individuell, und ebenso individuell ist auch seine Reaktion auf das Trauma. Potentielle verhaltensbezogene Indikatoren von Opfern sexueller Gewalt können unter anderem sein: Selbstverletzendes Verhalten (zunehmender Drogen- und Alkoholkonsum, Selbstverletzung, Selbstmordversuche), Veränderung der sozialen Interaktion/Verhaltensweisen (Zurückgezogenheit, sexuelle Promiskuität, aggressives oder zerstörerisches Verhalten, exzessive Anhänglichkeit, Meiden bestimmter Personen).

Indikatoren für Hassverbrechen

Das Verhalten des Täters – die Täter von Hassverbrechen äußern ihre Vorurteile häufig sehr deutlich vor, während und nach der Tat. Ein entscheidender Hinweis ist bei den meisten Straftaten aus Hass die Verwendung entsprechender Worte oder Symbole durch die Täter selbst. Die Täter von Hassverbrechen wollen im Allgemeinen eine Botschaft an ihre Opfer und andere Menschen aussenden, und diese Botschaften, etwa in Form von Schimpfwörtern oder Graffiti, sind ein deutlicher Hinweis auf ihre Motivation.

Die Charakteristiken des Opfers und des Täters – die Merkmale des Opfers wie Religion, ethnische/nationale Herkunft, Behinderung, Geschlecht oder sexuelle Orientierung unterscheiden sich von denen des Täters. Das Opfer ist Mitglied einer Gruppe, die in dem Bereich, in dem sich die Tat ereignete, eine deutliche Minderheit gegenüber einer anderen Gruppe ist. Das Opfer ist Mitglied einer Gemeinschaft, die sich in bestimmten Bereichen konzentriert, und wurde beim Verlassen eines solchen Bereichs angegriffen. Die Tat ereignete sich, während Mitglieder einer Mehrheitsgruppe in einen Bereich eindringen, in dem sich vorwiegend Mitglieder der betreffenden Minderheitengruppe/n aufhalten. Das Opfer ist erkennbar „anders“ als die Angreifer und oft auch als die Mehrheitsgesellschaft, zum Beispiel durch sein Aussehen, seine Kleidung, seine Sprache oder seine Religion. Das Opfer ist eine bekannte Persönlichkeit, wie etwa ein religiöser Anführer, Aktivist oder öffentlicher Fürsprecher einer Gemeinschaft, die kontinuierlich diskriminiert wird.

Der Zeitpunkt und Ort der Tat – die Tat ereignete sich an oder in der Nähe eines Ortes, der üblicherweise mit den Mitgliedern einer bestimmten Minderheitsgruppe in Verbindung gebracht wird. Die Tat ereignete sich in einem

Gebetshaus, auf einem religionsgebundenen Friedhof, in einer Wohnung, in einer Einrichtung oder in der Nähe einer dieser Orte, die in einer Gegend bzw. einem Bezirk als zu einer Minderheits- oder Außenseitergruppe gehörig gelten. Die Tat ereignete sich an einem Datum mit besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft, gegen die sich die Tat richtete (z.B. religiöse Feiertage oder Tage des Gedenkens an wichtige historische Ereignisse etc.).

Frühere Hassverbrechen oder andere Taten – es gab in demselben Bereich, in dem die Tat gegen eine Gruppe verübt wurde, bereits ähnliche Taten gegen diese Gruppe. Das oder die Opfer haben im Vorfeld der Tat Belästigungen erlebt bzw. Drohbriefe oder -anrufe erhalten, die auf ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe abzielten. Es wurde zuvor von einer Tat oder einem Verbrechen berichtet, das möglicherweise Auslöser für ein Hassverbrechen aus Rache bzw. zur Vergeltung gegen Mitglieder der mutmaßlich verantwortlichen Gruppe war.

Die Art der Gewalt – gleich ob die Straftat in Form eines tätlichen Angriffs oder einer Sachbeschädigung verübt wird, wollen die Täter von Hassverbrechen oftmals eine Botschaft hinterlassen. Hinweise hierfür sind: Die Tat wurde mit extremer oder ungewöhnlicher Gewalt oder mit eindeutig herabwürdigender und erniedrigender Behandlung verübt, zum Beispiel durch sexuelle Misshandlung der Opfer bei homophoben Straftaten. Die Gewalt wurde an einem öffentlichen Ort oder auf eine von der Öffentlichkeit wahrnehmbare Art verübt, etwa mit Videoaufnahmen durch die Täter. Die Gewalt beinhaltete Körperverletzungen, bei denen rassistische Symbole in die Körper von Opfern gebrannt oder geschnitten wurden, oder Sachbeschädigungen, bei denen eine ausdrückliche „Botschaft“ hinterlassen wurde.

Sonstige Indikatoren / ältere Opfer von Straftaten: Sehr ärmliche Lebensverhältnisse trotz Bezugs einer monatlichen Rente. Die Person will lieber zu Hause bleiben und unter keinen Umständen hinausgehen. Sie hält ihren Kopf in gesenkter Haltung und ist sehr still.

Sonstige Indikatoren / minderjährige Opfer von Straftaten: Entfremdung, Verslossenheit oder auch – ganz im Gegenteil – aggressives Verhalten in der Schule oder auf der Straße. Wenn Kinder zu Opfern werden, kann es auch sein, dass sie drastisch an Gewicht verlieren, sie das Interesse am Schulunterricht verlieren oder ihre Schulnoten plötzlich schlechter werden. Es kommt auch vor, dass sie anfangen, sich in vulgärer oder unangemessener Sprache zu äußern.

KAPITEL IV

DAS RECHTSHILFE- VERWEISUNGSVERFAHREN¹⁸

1. DAS RECHTSHILFE-VERWEISUNGSVERFAHREN¹⁹ IN RUMÄNIEN, BULGARIEN, DEUTSCHLAND UND SCHWEDEN

RUMÄNIEN

Nach Maßgabe des nationalen rumänischen Rechts haben Opfer von Straftaten das Recht auf Beistand und Vertretung durch einen Rechtsanwalt während des gesamten Strafverfahrens. In der Praxis kann ein Opfer von Straftaten (gegen Zahlung eines Honorars) die juristischen Fachdienstleistungen eines ausgewählten Rechtsanwalts oder (wenn das Opfer nicht über die finanziellen Mittel zur Beauftragung eines bestimmten Rechtsanwalts verfügt) eines von staatlicher/amtlicher Seite bestellten Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.

Richter (im Falle von Straftaten, bei denen die vorherige Anzeige beim Gericht erstattet wird), Staatsanwälte und Polizeibeamte haben die Pflicht zur Aufklärung der Opfer über ihr Recht auf anwaltliche Unterstützung und Vertretung sowie über die Stellen, an die sie sich zur Wahrnehmung dieses Rechts wenden müssen, als auch über die Verfahren und Bedingungen für den Erhalt von Prozesskostenhilfe.

Im **Gesetz 211/2004 über bestimmte Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Opfer von Straftaten** ist geregelt, dass Personen, die Opfer der folgenden Arten von Straftaten geworden sind, auf Verlangen **kostenlose Rechtshilfe bzw. Prozesskostenhilfe** zu gewähren ist: Versuchter Mord, vorsätzliche Straftat, die zu schweren körperlichen Verletzungen des Opfers führt, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr mit einer minderjährigen Person und perverse sexuelle Handlungen, wie im Strafgesetzbuch dargelegt. Die Prozesskostenhilfe wird diesen Opfern gewährt, wenn die Straftat auf rumänischem Staatsgebiet verübt wurde, wenn sie außerhalb Rumäniens verübt wurde und das Opfer rumänischer Staatsangehöriger oder ein Ausländer mit Wohnsitz in Rumänien ist und wenn das Strafverfahren in Rumänien durchgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass gemäß Gesetz 211/2004 die Prozesskostenhilfe auf Antrag auch den Opfern anderer Straftaten gewährt werden kann, wenn das monatliche Einkommen pro Familienmitglied des Opfers in dem Jahr, in dem das Opfer den Antrag auf Prozesskostenhilfe stellt, nicht über dem im Land geltenden Brutto-Mindestgrundverdienst liegt.

Im **Gesetz Nr. 678/2001 über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels** ist geregelt, dass die Opfer von Menschenhandel in allen Strafverfahren Anspruch auf **vorgeschriebene Rechtshilfe** haben.

¹⁸ Vermittlung rechtlicher Unterstützung

¹⁹ Vermittlung rechtlicher Unterstützung

In diesem Zusammenhang muss zwischen *vorgeschriebener Rechtshilfe* (bzw. *Prozesskostenhilfe*) und *kostenloser Rechtshilfe* (bzw. *Prozesskostenhilfe*) unterschieden werden. Die *vorgeschriebene Rechtshilfe* wird von Amts wegen nach Eingang der Fallakte vom Gericht veranlasst, indem es der lokalen Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Benachrichtigung zur Bestellung eines Pflichtanwalts zugehen lässt. Für die Inanspruchnahme der *kostenlosen Rechtshilfe* müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Wenn das Opfer die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht innerhalb von 60 Tagen ab der Straftat entsprechend benachrichtigt hat. Wenn das Opfer aus körperlichen oder psychischen Gründen unfähig war, die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen, wird die Frist von 60 Tagen ab dem Datum des Endes der Unfähigkeit zur Benachrichtigung gerechnet. Minderjährige und nicht geschäftsfähige Opfer sind nicht verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht zur Straftat zu benachrichtigen.
- Der Antrag kann entweder vom Opfer persönlich oder in vom Opfer unterzeichneter Form vom rechtmäßigen Vertreter des minderjährigen oder inhaftierten/nicht berechtigten Opfers oder von Vertretern auf dem Gebiet des Opferschutzes tätiger Nichtregierungsorganisationen eingereicht werden.
- Für die Beantragung der kostenlosen Rechtshilfe wird keine Stempelsteuer erhoben. Der Antrag muss von dem Gericht, in dessen Gerichtsbezirk das Opfer lebt, entgegengenommen und innerhalb von 15 Tagen ab dem Einreichungsdatum in Form eines Beschlusses durch zwei Richter entschieden werden, die der Kommission für die Gewährung finanzieller Entschädigung für Opfer von Straftaten angehören. Der Antrag muss die Angaben zur Identifizierung des Opfers und zum Monatseinkommen pro Familienmitglied des Opfers sowie die entsprechenden Belegdokumente zu den gemachten Angaben als auch alle sonstigen Dokumente beinhalten, die das Opfer in Verbindung mit seinem Antrag für zweckmäßig erachtet. Der Antrag auf kostenlose Rechtshilfe wird durch die Ratskammer (*council chamber*) entschieden, wonach dem Opfer eine entsprechende Benachrichtigung zugeht und das Opfer das Recht hat, innerhalb von 15 Tagen ab der Benachrichtigung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen.
- Wenn das Opfer keinen Anwalt ausgewählt hat, sollte in dem Beschluss zur Gewährung der Rechtshilfe auch der zu bestellende Rechtsanwalt benannt werden, wie in Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in jeweils aktueller Fassung sowie in der Satzung der Rechtsanwaltskammer geregelt.

Durch den Erlass 180/2016 des nationalen Verbandes der rumänischen Rechtsanwaltskammern wurde der Regelungsrahmen für die Verfahren zur Leistung von Rechtshilfe durch die rumänischen Rechtsanwaltskammern genehmigt. Gemäß diesem Dokument wird die gerichtliche und außergerichtliche Rechtshilfe durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geleistet, die entschieden haben, sich für diesen Zweck in das entsprechende Rechtshilfeverzeichnis eintragen zu lassen.

In der Praxis gibt es öffentliche Behörden mit Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Schutzes der Opfer von Straftaten, die auch mit Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, die ebenfalls Rechtshilfe bzw. Rechtsbeistand leisten. In Rumänien gibt es einige wenige Organisationen, die juristische Beratung für Opfer

anbieten, sowie Einrichtungen, die mit bestimmten, auf die Unterstützung von Opfern spezialisierten Rechtsanwälten zusammenarbeiten. Die Rechtsanwälte, die mit NROs kooperieren, können entweder kostenlos helfen oder von den entsprechenden Organisationen für ihre Beratung/Unterstützung der Opfer bezahlt werden. Dieses Vorgehen eignet sich zum Beispiel bei Opfern von Menschenhandel, die von der Polizei oder von der nationalen Behörde gegen den Menschenhandel an eine NRO verwiesen werden.

Auf nationaler Ebene gibt es keine jährliche Beurteilung der Qualität der Rechtsberatungsleistungen, die die amtlich bestellten Rechtsanwälte für die Opfer von Straftaten erbringen. Im Falle der kostenlosen Rechtshilfe / vorgeschriebenen Rechtshilfe kann das Opfer die Justizbehörde (das Gericht) bitten, den Rechtsanwalt auszutauschen. Theoretisch hat das Opfer das Recht, einen Austausch des amtlich bestellten Rechtsanwalts zu verlangen, was jedoch in der Praxis nur selten vorkommt. Andererseits ist es die Pflicht des Gerichts, für ein gerechtes Verfahren zu sorgen und festzustellen, ob der amtlich bestellte Anwalt im Fall des Opfers eine effektive Unterstützung leistet.

BULGARIEN

Die Regelungen und Bedingungen für die Gewährung von Rechtshilfe bzw. Prozesskostenhilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren vor allen Justizinstitutionen sind durch das Rechtshilfegesetz von 2006²⁰ geregelt. Die Rechtshilfe wird nur natürlichen Personen gewährt, die die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Keinen Anspruch auf Rechtshilfe haben Einzelkaufleute, Alleingesellschafter, juristische Personen, Körperschaften, Handelsgesellschaften und Kooperativen etc.

Rechtshilfe wird für alle Arten von Strafverfahren gewährt.

Durch das Gesetz soll Gleichheit beim Zugang zur Justiz sowie die Erbringung effektiver Rechtshilfeleistungen durch vom Staat vergütete Rechtsanwälte gewährleistet werden.

Die Rechtshilfe wird vom nationalen Rechtshilfebüro (NLAB) und den Rechtsanwaltskammern organisiert. Das NLAB ist eine unabhängige staatliche Körperschaft bzw. gesetzlich geförderte Stelle mit Sitz in Sofia und ist dem Justizminister unterstellt. Das NLAB verfügt über ein eigenes Budget, das es selbst festsetzt, implementiert, abschließt und meldet. Die Einnahmen und Ausgaben des Budgets des NLAB erfolgen gemäß der Einnahmen- und Ausgabenklassifizierung des Staatshaushalts.

²⁰ Rechtshilfegesetz, in Kraft seit dem 01. Januar 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 79 vom 04. Oktober 2005)

Die Organisation der Arbeit des NLAB sowie die Strukturen, Zusammensetzung und Funktionen seiner verschiedenen administrativen Abteilungen sind durch vom Ministerrat beschlossene Vorschriften geregelt.

Unter der folgenden Nummer ist eine nationale Rechtshilfe-Hotline erreichbar:
0700 18 250

Arten der Rechtshilfe

- Beratung im Hinblick auf die Vereinbarung eines Vergleichs vor Beginn eines Gerichtsverfahrens oder vor Klageeinreichung
- Vorbereitung der für Einreichung der Klage erforderlichen Dokumente
- Prozessarbeit, wenn der Fall bereits beim Gericht liegt
- Prozessarbeit im Falle einer Inhaftierung gemäß Paragraph 63 Absatz 1 des Innenministeriumsgesetzes. Die Rechtshilfe wird vom NLAB und den Rechtsanwaltskammern organisiert. Das NLAB führt ein nationales Verzeichnis der Anwälte, die zur Leistung von Rechtshilfe in den jeweiligen Gerichtsbezirken der Bezirksgerichte bestellt bzw. bereit sind. Dieses Verzeichnis ist öffentlich. Es liegt in Papierform und in einem elektronischen Format vor und ist im Internet einsehbar.

Die juristischen Dienstleistungen in Verbindung mit der genannten Beratungstätigkeit und Vorbereitung der für die Klageeinreichung erforderlichen Dokumente werden für folgende Personen erbracht:

- Personen, die die Anforderungen für den Bezug von Sozialhilfe gemäß der Anwendungsverordnung zum Sozialhilfegesetz erfüllen
- Personen, die in Sozialhilfe-Spezialeinrichtungen untergebracht sind, etwa in Altersheimen, Rehabilitations- und Resozialisierungszentren, Behinderteneinrichtungen oder Zentren für die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen
- Adoptivfamilien oder Pflegefamilien, Verwandte oder nahestehende Personen, bei denen ein Kind auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes untergebracht ist
- Kinder, die in Pflegefamilien oder bei nahen oder entfernteren Verwandten im Rahmen des durch das Kinderschutzgesetz vorgesehenen Verfahrens untergebracht sind
- Gefährdete Kinder im Sinne des Kinderschutzgesetzes
- Personen gemäß Paragraph 143 und 144 des Familiengesetzes und Personen im Alter von unter 21 Jahren in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (Amtsblatt L 7/1 vom 10. Januar 2009) sowie dem Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (Amtsblatt L 192/51 vom 22. Juli 2011)
- Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt oder von Menschenhandel, die die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen möchten, jedoch nicht in der Lage sind, diesen zu bezahlen

- Asylsuchende im Rahmen des durch das Asyl- und Flüchtlingsgesetz geregelten Verfahrens, wenn ihnen die Rechtshilfe nicht auf anderer Rechtsgrundlage gewährt werden kann
- Ausländer, in Bezug auf die Zwangsverwaltungsmaßnahmen beantragt wurden, und Ausländer, die in einer Spezialeinrichtung für die vorübergehende Unterbringung von Ausländern untergebracht sind, wie durch das Gesetz über Ausländer in der Republik Bulgarien geregelt, die die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen möchten, jedoch nicht in der Lage sind, diesen zu bezahlen
- Personen, denen der Status einer staatenlosen Person in der Republik Bulgarien verweigert oder aberkannt oder deren Verfahren auf Gewährung dieses Status eingestellt wurde, wie im Gesetz über Ausländer in der Republik Bulgarien vorgesehen, die den Beistand eines Rechtsanwalts wünschen, aber nicht über die erforderlichen Mittel verfügen

Die vorstehend beschriebenen Sachverhalte und Umstände müssen durch Gerichtsentscheidungen bestätigt, durch von den zuständigen Behörden ausgestellte Dokumente belegt und durch eine Erklärung zu den Familien- und Vermögensverhältnissen der Person in vom NLAB genehmigter Form bescheinigt worden sein.

Für die Beantragung von juristischen Dienstleistungen durch Prozessvertreter gibt es keine speziellen Formvorgaben. Entsprechende Anträge sollten von der betroffenen Partei an das Gericht gerichtet werden, wenn das Rechtsverfahren bereits anhängig ist. Ein solcher Antrag kann in Form eines frei formulierten Textes gestellt werden. Der Antragsteller sollte darlegen, dass er nicht für die Prozesskosten aufkommen kann, sowie Angaben zu seinem Einkommen, seinem Beschäftigungsstatus, seiner Vermögenslage, seiner Familiensituation sowie eventuell zu seinem Gesundheitszustand und seinen sonstigen Lebensumständen machen, die für die Gewährung von Rechtshilfe relevant sein könnten. Gegen abgelehnte Anträge auf Rechtshilfe kann nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnung Widerspruch eingelegt werden.

Erforderliche Dokumente

Bei der Stellung eines Antrages auf Rechtshilfe sollten bulgarische Staatsbürger die folgenden Dokumente einreichen²¹:

- Erklärung zur Familien- und Vermögenssituation
- Belege für die Einnahmen aus Arbeitsentgelten oder aus anderen beruflichen Aktivitäten des Antragstellers oder seiner Familienangehörigen
- Belegdokumente für Krankheiten oder Behinderungen des Antragstellers
- Sonstige Belegdokumente für die im Rechtshilfeantrag dargelegten Sachverhalte

²¹ Für weitere Informationen und zum Herunterladen der Dokumente besuchen Sie bitte die Internetseite des Europäischen Gerichtsatlas:
http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/la_fillingforms_bg_en.htm

Die vorstehend genannten Dokumente müssen ebenfalls an das bulgarische Justizministerium übermittelt werden, wenn Bürger der Europäischen Union oder Personen mit offizieller Aufenthaltserlaubnis in einem EU-Mitgliedsstaat jegliche Art von Rechtshilfe beantragen. Der Antrag auf Rechtshilfe und die Belegdokumente bezüglich der Erfüllung der entsprechenden Kriterien durch den Antragsteller müssen in die bulgarische Sprache oder eine andere Amtssprache der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft übersetzt werden, die die Republik Bulgarien bei der Europäischen Kommission als akzeptierte Sprachen angegeben hat. Diese Dokumente müssen nicht beglaubigt werden.

In Strafsachen wird die Entscheidung, ob der Beschuldigte oder Beklagte zur Zahlung des Rechtsanwalts honorars in der Lage ist oder nicht, von der die Verfahrensschritte leitenden Behörde getroffen, und zwar auf Grundlage der amtlich bestätigten Vermögenssituation der Person im Zusammenhang mit der betreffenden Sache sowie auf Grundlage der vorstehend erläuterten Umstände. Bei privaten Klägern, Zivilklägern und privaten Anzeigerstatern wird die Entscheidung im Rahmen des Verfahrens getroffen, das in Paragraph 23 Absatz 2 des Gesetzes geregelt ist, und zwar auf Grundlage von Faktoren wie dem Einkommen, dem Gesundheitszustand und der Familiensituation etc. der Person.

Bei der Beantragung von juristischen Dienstleistungen in Form einer Rechtsberatung oder der Vorbereitung der für die Klageeinreichung erforderlichen Dokumente müssen bulgarische Staatsbürger überdies den Nachweis erbringen, dass auf sie einer der Umstände zutrifft, die in Paragraph 21 Punkt 1 und 2 des Rechtshilfegesetzes vorgesehen sind, nämlich:

- Ein Beschluss des Leiters der Sozialhilfedirektion am Wohnsitz des Antragstellers zur Gewährung monatlicher Sozialhilfeleistungen. Wenn die Person ihr Recht auf Bezug monatlicher Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Anwendungsverordnungen zum Sozialhilfegesetz nicht in Anspruch genommen hat, muss sie beim NLAB ein vom Leiter der Sozialhilfedirektion ausgestelltes Dokument vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die Anforderungen für den Bezug von monatlichen Sozialhilfeleistungen erfüllt.
- Eine Gerichtsentscheidung zur Unterbringung eines Kindes in einer Adoptivfamilie
- Eine Bescheinigung über die Unterbringung in einer Sozialhilfe-Spezialeinrichtung

In diesen Fällen wird die Entscheidung bezüglich der Gewährung von Rechtshilfe vom Vorsitzenden des NLAB innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der folgenden Unterlagen getroffen: Beschluss zur Gewährung der monatlichen Sozialhilfeleistungen, Gerichtsentscheidung zur Unterbringung eines Kindes in einer Adoptivfamilie oder Bescheinigung von der Sozialhilfedirektion. Der Antrag auf Gewährung von Rechtshilfe sollte an das NLAB gerichtet werden. Die Ablehnung des Rechtshilfeantrages wird dem Antragsteller bekanntgegeben, und gegen die Ablehnung kann gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz Widerspruch eingelegt werden.

Wie wird der Rechtsanwalt ausgewählt?

Die Gerichtsentscheidung oder der Beschluss des Vorsitzenden des nationalen Rechtshilfebüros (NLAB) zur Rechtshilfegewährung wird umgehend an die zuständige Anwaltskammer übermittelt, damit dort ein im nationalen Verzeichnis der Rechtshilfeanwälte eingetragener Anwalt bestellt wird. Nach Möglichkeit bestellt die Anwaltskammer einen vom Rechtshilfeempfänger genannten Rechtsanwalt.

Welche Kosten werden nach Maßgabe des Rechtshilfegesetzes übernommen?

Die Rechtshilfe beinhaltet die kostenlose Verteidigung durch einen Rechtsanwalt.

Wenn eine Prozesspartei keine Mittel (mehr) hat, um die anfallenden Anwaltshonorare und Prozesskosten zu bezahlen, kann sie auch im laufenden Verfahren beim Gericht die Befreiung von diesen Honoraren und Kosten beantragen.

Im Falle einer solchen Befreiung werden die Honorare und Kosten aus dem hierfür vorgesehenen Budget des Gerichts beglichen.

DEUTSCHLAND

In Deutschland dürfen Opfer von Straftaten („Verletzte“) sich grundsätzlich von einem frei ausgewählten Rechtsanwalt unterstützen oder vertreten lassen, § 406 f StPO. Wer Verletzter einer Straftat gem. § 395 StPO ist, darf sich der Anklage im Strafverfahren auch schon in der Phase des Ermittlungsverfahrens als Nebenkläger anschließen, § 406h StPO. Der Nebenkläger muss zur Hauptverhandlung geladen werden, ist in der gesamten Hauptverhandlung zur Anwesenheit berechtigt, hat das Recht zur Ablehnung eines Richters oder eines Sachverständigen, das Fragerecht an Zeugen und Sachverständigen, das Beweisantragsrecht, das Recht zur Abgabe von Erklärungen und das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden, § 397 StPO. Über diese Rechte müssen Opfer möglichst frühzeitig, schriftlich und in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden, § 406i Abs. 1 Nr. 2 StPO.

Auf Antrag des Nebenklägers kann diesem ein Rechtsanwalt seiner Wahl („Nebenklagevertreter“) beigeordnet werden. Der Nebenklagevertreter muss auf Antrag des Nebenklägers kostenlos bestellt werden, wenn es sich um ein Sexualdelikt oder um Menschenhandel handelt oder wenn ein versuchtes oder vollendetes Tötungsdelikt vorliegt und nahe Angehörige sich als Nebenkläger anschließen möchten, § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 2 StPO. Gleiches gilt, wenn es sich um schwere Körperverletzung, Genitalverstümmelung, Menschenraub, Nachstellung, Freiheitsberaubung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme, Raub, schweren Raub, räuberischen Diebstahl, räuberische Erpressung oder räuberischen Angriff auf Kraftfahrer handelt und die Tat als Verbrechen einzustufen ist und außerdem die Tat beim Verletzten zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, § 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO. Schließlich erfolgt die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Nebenklagevertreter bei

Sexualdelikten und bei Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie in allen Fällen wie zuvor aufgeführt, wenn der oder die Verletzte zur Tatzeit unter 18 Jahre alt war, § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO.

Der vom Verletzten ausgewählte Anwalt bleibt über das gesamte Verfahren, also Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren, beigeordnet und wird nicht gewechselt, es sei denn das Vertrauensverhältnis zwischen Verletztem und Nebenklagevertreter ist erheblich gestört. Dann kann eine Umbestellung auf Antrag erfolgen.

In anderen Fällen kann dem Verletzten auf Antrag ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn der Verletzte in zivilrechtlichen Fällen Prozesskostenhilfe beantragen könnte, also nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, und wenn er außerdem seine Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen kann oder wenn ihm dies – insbesondere bei Delikten wie häuslicher Gewalt – nicht zuzumuten ist, § 397a Abs. 2 StPO.

Da Rechtsanwälte freiberuflich tätig sind, dürfen Strafverfolgungsbehörden keine bestimmten Empfehlungen auf einzelne Rechtsanwälte geben. Sie dürfen jedoch Opfer von Straftaten auf eine Liste der verfügbaren Rechtsanwälte hinweisen, die auch über die örtliche Rechtsanwaltskammer verfügbar ist.

Für die Information der Opfer/Verletzten über ihre Rechte ist im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft und die Polizei verantwortlich, im gerichtlichen Hauptverfahren das Gericht.

Die Information der Opfer/Verletzten erstreckt sich auch auf das Recht auf Entschädigung bzw. Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens im Strafverfahren gegen den Beschuldigten, § 406i Abs. 1 Nr. 3 bis 5 StPO, oder im Zivilverfahren, § 406j Nr. 1 StPO, sowie auf Geltendmachung eines Versorgungsanspruchs nach dem OEG, § 406j Nr. 3 StPO.

SCHWEDEN

Nach Maßgabe des Gesetzes über Rechtsbeistände für Opfer (Lag (1988:609) om målsägandebitråde) wird dem Opfer in bestimmten Fällen ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt. Dieser Rechtsbestand ist normalerweise ein Rechtsanwalt, der Mitglied der schwedischen Rechtsanwaltskammer ist. Bei bestimmten Arten von Rechtssachen ist es nicht zwingend erforderlich, vorher entsprechende Schulungen zu absolvieren, aber die schwedische Rechtsanwaltskammer bietet nützliche Fachschulungen und Ausbildungen an. Daher werden die Gerichte meistens einen Rechtsanwalt bestellen, der sich auf diese Art fortgebildet hat.

Ein Rechtsbeistand wird in den folgenden Fällen vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft bestellt:

In Fällen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß Kapitel 6 des Strafgesetzbuchs (Sexualdelikte), wenn mit den Vorermittlungen begonnen wurde.

Straftaten gemäß Kapitel 3 (Angriff auf Leib und Leben bzw. Gesundheit, zum Beispiel durch körperliche Misshandlung) oder Kapitel 4 (Straftaten gegen die Freiheit und Integrität von Personen, zum Beispiel Freiheitsberaubung) des Strafgesetzbuchs (*Criminal Code*), wenn für die Straftat eine Freiheitsstrafe verhängt werden kann, oder gemäß Kapitel 8 Absatz 5 oder 6 des Strafgesetzbuchs (*Penal Code*) (schwerer Raub), wenn aufgrund der persönlichen Beziehung des Klägers zum Verdächtigen oder wegen sonstiger Umstände die Beratung und Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für notwendig erachtet wird.

Sonstige Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger angesichts seiner persönlichen bzw. sonstigen Umstände die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand in besonderem Maße benötigt.

Der Rechtsbeistand bleibt während des gesamten Rechtsverfahrens derselbe – vom Beginn der Ermittlungen bis zum Ende des gerichtlichen Strafprozesses.

- Der Rechtsbeistand wird dem Opfer der Straftat kostenlos gestellt. Die Kosten werden vom Staat getragen.
- Ein Rechtsbeistand kann auch von einem höheren Gericht bestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte Berufung gegen die gerichtliche Entscheidung in der Schuldfrage (*liability issue*) eingelegt haben.
- Der Rechtsbeistand muss im Fall die Interessen des *Opfers* vertreten und die Klägerpartei bei der Einreichung einer Klage auf individuelle Entschädigung unterstützen, außer wenn dies bereits von der Staatsanwaltschaft getan wurde.
- Die Verpflichtung des Rechtsbeistandes bleibt während des gesamten Gerichtsverfahrens bestehen, auch an Berufungsgerichten, und bleibt auch unverändert, wenn gegen das Urteil des Bezirks- bzw. Amtsgerichts in Bezug auf individuelle Entschädigungsansprüche Berufung eingelegt wird.
- Während der Ermittlungen hat der Rechtsbeistand die Aufgabe, das Opfer über das Rechtsverfahren sowie darüber zu informieren, was vom Opfer in Verbindung mit dem Hauptverfahren erwartet bzw. erforderlich sein wird. Der Rechtsbeistand muss zudem die verschiedenen Handlungsabläufe aus Sicht des Opfers darlegen.
- Der Rechtsbeistand unterstützt das Opfer der Straftat in Verbindung mit den polizeilichen Ermittlungen und während der mündlichen Anhörungen bei Gericht.
- Der Rechtsbeistand hat das uneingeschränkte Recht, das Opfer bei allen Anhörungen bzw. Verhandlungen zu begleiten.
- In Fällen, in denen das Opfer in einem Schutzhaus untergebracht ist, kann der Rechtsbeistand in Zusammenarbeit mit der für den Fall zuständigen Person, zum Beispiel einem Mitarbeiter des Schutzhauses oder einem Dolmetscher, zusätzliche psychologische und juristische Hilfe leisten, um das Risiko zu minimieren, dass das Opfer durch seine Teilnahme am Hauptverfahren erneut traumatisiert wird. Es ist wichtig, dass das Opfer sich sicher fühlt, um seine Geschichte so klar und deutlich wie möglich erklären zu können.

Rechtsbeistände für Kinder

Wenn ein Kind das Opfer von Straftaten wurde oder eine Straftat durch seine Eltern oder seinen Vormund miterleben musste oder wenn der mutmaßliche Straftäter in enger Beziehung zu einem Sorgeberechtigten des Kindes stand, hat das Kind Anspruch auf einen bestimmten Rechtsbeistand, der meistens ein Rechtsanwalt und Mitglied der schwedischen Rechtsanwaltskammer ist. Der Rechtsbeistand wird die Rechte des Kindes während der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens verteidigen.

Der Rechtsanwalt wird vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft bestellt.

Rechtshilfe

Die schwedische Rechtshilfebehörde ist eine nationale Behörde, die im Rahmen des Rechtshilfegesetzes (1996:1619) für Belange der Rechts- bzw. Prozesskostenhilfe zuständig ist. Die Rechtshilfebehörde fungiert auch als Einziehungsstelle, wenn ein Gericht entschieden hat, dass jemand zum Beispiel die Kosten für den Verteidiger in einem Strafverfahren tragen muss.

2. ALLGEMEINES MODELL DES RECHTSHILFE-VERWEISUNGSVERFAHRENS

Opfer der Straftat – Nichtregierungsorganisation – Rechtsanwalt (kostenlose Unterstützung / Kostenübernahme durch die NRO)

Opfer der Straftat – Justizbehörde – Amtlich bestellter Rechtsanwalt (aus den Mitgliedern der lokalen Rechtsanwaltskammer auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes / Gerichts)

3. VERMEIDUNG EINER ERNEUTEN VIKTIMISIERUNG IM STRAFVERFAHREN

Die Mitarbeiter der Strafverfolgungs- bzw. Justizbehörden spielen eine entscheidende Rolle für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Straftaten. Die Opfer von Straftaten sind Schlüsselfiguren bei der problemorientierten Polizeiarbeit, weil nur sie aus der Opferperspektive berichten und wertvolle Einblicke liefern können sowie ein aktives Interesse an der Problemlösung und einen starken emotionalen Bezug zu den strafbaren Handlungen haben. Ein effektives und angemessenes Eingehen auf alle Opfer ist nicht nur das richtige Verhalten gegenüber den Opfern sowie deren Familien und Gemeinschaften, sondern ist auch im besten Interesse der Strafverfolgung.

Nur zu oft berichten Opfer von Straftaten, dass das Ertragen der Abläufe des Justizsystems selbst eine Qual und eine Art der Traumatisierung für sie ist – also eine zweite bzw. erneute Viktimisierung. Viele verschiedene Faktoren sind dafür verantwortlich, wie die Opfer das Justizsystem erleben, wie sie während des Strafverfahrens behandelt werden und in welchem Umfang ihnen Kontrolle und Teilnahme an den Abläufen gewährt wird.

Konkrete Empfehlungen für die Fachkräfte des Rechtssystems (Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter), die Kontakt zu Opfern von Straftaten haben:

- Stellen Sie sich vor und erläutern Sie Ihre Rolle im Strafverfahren.
- Beginnen Sie das Gespräch mit dem Opfer Schritt für Schritt, ermutigen und loben Sie seine Mitwirkung an den rechtlichen Verfahren.
- Erläutern Sie die einzelnen juristischen Schritte deutlich in einfachen Worten und klar verständlichen Sätzen.
- Erklären Sie dem Opfer, dass die Informationen vertraulich behandelt werden, und betonen Sie, dass das Opfer offen und ehrlich mit dem Rechtsanwalt/Polizeibeamten/Staatsanwalt/Richter sprechen kann.
- Wenn das Opfer nicht die Sprache des Landes spricht, in dem das Verfahren stattfindet, sorgen Sie dafür, dass dem Opfer ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird, der das Opfer einfühlsam und respektvoll behandelt.
- Bedenken Sie auch Geschlechterfragen. Fragen Sie das Opfer zu Beginn, ob es sich wohler fühlen würde, wenn es mit einer Fachkraft des gleichen Geschlechts sprechen könnte.
- Vermeiden Sie, dass sich das Opfer und der mutmaßliche Täter im selben Raum aufhalten müssen. Nutzen Sie hierfür technische Audio-Video-Hilfsmittel.
- Vermeiden Sie wiederholte Befragungen des Opfers.
- Arbeiten Sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

KAPITEL V

STRAFVERFAHREN ZU INLÄNDISCHEN UND CROSS-BORDER-FÄLLEN IN RUMÄNIEN, BULGARIEN, DEUTSCHLAND UND SCHWEDEN

RUMÄNIEN

Die Opfer derartiger Straftaten haben die Möglichkeit, sich als verletzte Partei, Zivilpartei/Nebenkläger oder auch bloß als Zeuge am Strafverfahren zu beteiligen. In der neuen Strafprozessordnung (NCPC) werden der sich am Strafverfahren beteiligenden verletzten Person sowie der Person, die eine Zivilklage in das Strafverfahren einbringt, sowie dem Zeugen in einem Strafverfahren zusätzlich viele Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt, die von der Eigenschaft abhängen, in der sich die jeweilige Person am Strafverfahren beteiligt.

Zu Beginn des Strafverfahrens hat das Opfer das Recht, von der ersten Justizstelle, bei der es vorstellig wird (zum Beispiel bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft), über seine Möglichkeiten aufgeklärt zu werden. Diese erste Stelle hat die folgenden Pflichten: Information der Opfer über die zur Verfügung stehenden psychologischen Beratungsdienste, über die strafrechtliche Ermittlungsbehörde, an die sie sich zwecks Anzeigeerstattung/Beschwerde wenden können, über ihre Möglichkeiten bezüglich der Eigenschaft, in der sie sich am Strafverfahren beteiligen können, über ihren etwaigen Anspruch auf Rechts- bzw. Prozesskostenhilfe sowie die für die Gewährung von Rechtshilfe geltenden Anforderungen und Verfahren, über die geltenden Anforderungen und Verfahren für den Erhalt einer finanziellen Entschädigung sowie über die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 682/2002 über den Zeugenschutz.

Der nächste Schritt im Strafverfahren ist die Erstattung der Anzeige oder vorherigen Anzeige, wie weiter oben in Kapitel 2 Absatz 1 erläutert, nach der dann die Ermittlungen bzw. Befragungen beginnen.

Nach Maßgabe von Paragraph 81 Absatz 2 der NCPC hat die Person, die eine Körperverletzung, einen materiellen oder einen immateriellen/psychischen Schaden erlitten hat, wegen dem das Strafverfahren von Amts wegen eingeleitet wird, das Recht, sich nicht am Strafverfahren zu beteiligen, worüber sie die Justizbehörde informieren muss, welche dann entscheiden kann, die Person als Zeuge zu hören, wenn sie dies für notwendig erachtet.

Auch haben die Opfer – wie ebenfalls im genannten Kapitel dargelegt – das Recht, einen Schlichter hinzuzuziehen, wenn dies im betreffenden Fall gesetzlich zulässig ist. Die Schlichtung ist ein Verfahren zur gütlichen Beilegung eines Konflikts mit Hilfe eines externen Schlichters. Dieses Verfahren kann jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Parteien durchgeführt werden. Mit Blick auf den strafrechtlichen Teil eines Verfahrens kann eine Schlichtung allerdings nur bei Straftaten in Anspruch genommen werden, bei denen nach Maßgabe des Gesetzes

nach einer Zurückziehung der vorherigen Anzeige oder einer Einigung der Parteien keine strafrechtliche Haftung mehr besteht. Die Schlichtungsvereinbarung kann auch nur in Bezug auf die Zivilklage zur Entschädigungsfrage geschlossen werden, in welchem Fall der Strafprozess fortgeführt wird.

Auf die Ermittlungen, für die ausschließlich die Ermittlungsbehörden und die Staatsanwaltschaft zuständig sind, folgt die Verfahrensphase, wenn der Staatsanwalt entscheidet, das Verfahren fortzuführen und den Täter weiter zu belangen.

Es können sowohl während der Ermittlungs- als auch während der Verhandlungsphase besondere Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit des Opfers im Strafverfahren ergriffen werden, wenn die gesetzlich hierfür vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind. In der NCPC ist diesbezüglich das Konzept des bedrohten bzw. gefährdeten Zeugen definiert. Nach Maßgabe von Paragraph 125 der NCPC müssen die zuständigen Justizbehörden, wenn begründet anzunehmen ist, dass das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, das Vermögen oder die Berufsausübung eines Zeugen oder seiner Familienmitglieder in Anbetracht der Angaben oder Aussagen des Zeugen gegenüber den Justizbehörden gefährdet sein könnte, ihm bzw. ihnen den Status eines gefährdeten Zeugen zuerkennen sowie eine oder mehrere der Schutzmaßnahmen veranlassen, die in Paragraph 126 (während der strafrechtlichen Ermittlungen angeordnete Schutzmaßnahmen) bzw. gegebenenfalls Paragraph 127 (während des Verfahrens angeordnete Schutzmaßnahmen) vorgesehen sind.

Wenn während des Verfahrens der Status „gefährdeter Zeuge“ zuerkannt wurde, muss das Gericht die Ergreifung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen anordnen: a) Bewachung und Schutz der Wohnstätte des Zeugen oder Bereitstellung einer vorübergehenden Unterkunft, b) Begleitschutz des Zeugen bzw. seiner Familienmitglieder auf Reisen, c) Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung, während die Zeugen befragt werden, d) Anhörung bzw. Befragung der Zeugen ohne deren persönliches Erscheinen mit Hilfe von Audio-Video-Übertragungsgeräten sowie gegebenenfalls durch Unkenntlichmachung ihrer Stimmen und Bilder, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, und e) Schutz durch Änderung der Identifizierungsdaten durch Verwendung eines Pseudonyms bei der Befragung des Zeugen.

Das Opfer darf im Rahmen der Strafverfolgung einer forensischen Untersuchung unterzogen werden, um die Spuren der Straftat zu sichern und deren Folgen festzustellen (Paragraph 189 der Strafprozessordnung), und in der Verfahrensphase darf gemäß Paragraph 172 der NCPC ein forensisches Gutachten erstellt sowie gemäß Paragraph 180 und 181 der NCPC ein neues oder zusätzliches Gutachten genehmigt werden.

Es stehen eine Reihe von Sondermaßnahmen zu Gunsten der Opfer von Menschenhandel zur Verfügung, die genauer in *Gesetz Nr. 678/2001 über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels* beschrieben sind, wie unter anderem: Der Schutz der Privatsphäre, Daten und Identität, das Recht auf körperliche, psychologische und soziale Rehabilitation, der Schutz und die besondere altersgemäße Unterstützung minderjähriger Opfer, die zur (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft erforderliche psychologische Unterstützung und Hilfe der nationalen Behörde gegen den Menschenhandel. In Gesetz 678/2001 finden sich zudem mehrere

Verfahrensbestimmungen, durch die für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, unter denen der Kampf gegen den Menschenhandel im Allgemeinen sowie gegen den Menschenhandel mit Kindern im Besonderen geführt wird, sowie des Schutzes und der Sicherheit der verletzten Person gesorgt wird: Gerichtsverfahren und Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn es um Kinderhandel und Kinderpornographie geht²², besondere Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Opfer von Kinderhandel, unter anderem durch Schutz ihrer Privatsphäre, Daten und Identität, durch praktischen Polizeischutz, durch Ausstellung von Ausweispapieren durch rumänische diplomatische Vertretungen, durch Aufklärung bzw. Beratung und durch vorübergehende Unterbringung in Spezialzentren, wenn gewünscht (Kapitel 5).

Auch in Fällen, in denen es um Straftaten gemäß Kapitel VII aus Titel I des Sonderteils des neuen Strafgesetzbuchs, um Straftaten in Verbindung mit der Verschaffung oder Gewährung eines illegalen Aufenthalts in Rumänien gemäß Paragraph 264 der neuen Strafprozessordnung oder um Kinderpornographie gemäß Paragraph 374 des neuen Strafgesetzbuchs geht, muss *die Anhörung von Minderjährigen im Alter von unter 14 Jahren* in Anwesenheit mindestens eines Elternteils oder rechtmäßigen Vertreters sowie in Gegenwart eines Psychologen oder eines Vertreters der Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz erfolgen.

Die spezifischen Vorgaben für Strafverfahren zu diesen Arten von Straftaten sind bei den jeweiligen Rechtshilfeaspekten zusätzlich zu beachten (*is listed to the legal assistance issue*). So haben die Opfer von Menschenhandel zum Beispiel Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, etwa auf eine Beratung zu den möglichen Ansprüchen und Zivilklagen gegen die Täter des Menschenhandelsverbrechens.

Dabei muss unterschieden werden zwischen der zwingenden Rechtsberatung (die auf Initiative des Gerichts ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Fallakten mittels Benachrichtigung an die lokale Rechtsanwaltskammer angeordnet wird, wie in Paragraph 44 des Gesetzes Nr. 678/2001 geregelt, wobei für minderjährige verletzte Parteien auch die Bestimmungen aus Paragraph 93 Absatz 4 NCPD zu berücksichtigen sind) und der kostenlosen/freiwilligen Rechtsberatung nach Maßgabe der Bestimmungen aus Kapitel IV des Gesetzes Nr. 211/2004.

In Bezug auf die Entschädigungsfrage haben die Opfer zwei Möglichkeiten: Sie können Zivilklage beim Strafgericht einreichen und auch eine finanzielle Entschädigung beantragen, wie in Gesetz Nr. 211/2004 vorgesehen.

Die Zivilklage wird von Opfern oder deren Rechtsnachfolgern angestrengt, die Zivilpartei/Nebenkläger gegen den Beklagten und gegebenenfalls gegen die zivilrechtlich haftende Partei werden, und verfolgt das Ziel, die deliktische zivilrechtliche Haftung der Personen durchzusetzen, die im Rahmen des Zivilrechts für Schäden haften, die sie durch ihre Handlungen verursacht haben, die Gegenstand des Strafprozesses sind.

Die Einzelheiten bezüglich der finanziellen Entschädigung sind in Kapitel 5 des Gesetzes Nr. 211/2014 geregelt, in dem auch bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Straftaten vorgesehen sind. Zudem wird sie gemäß Paragraph 21 des

²² Paragraph 24 (1)

vorstehend genannten Gesetzes auf Antrag von *Opfern der folgenden Kategorien* gewährt:

- a) Opfer von versuchtem Mord oder vorsätzlichem Mord bzw. Mord ersten Grades gemäß Paragraph 188 und 189 des Strafgesetzbuchs, Opfer von Körperverletzung gemäß Paragraph 194 des Strafgesetzbuchs, Opfer von vorsätzlich begangenen Straftaten, die zur Körperverletzung des Opfers oder zu Vergewaltigung, zu Geschlechtsverkehr mit einer minderjährigen Person bzw. zu sexuellem Übergriff führten, gemäß Paragraph 218 bis 220 des Strafgesetzbuchs, Opfer von *Menschenhandel und/oder Menschenhandel mit Minderjährigen* gemäß Paragraph 210 und 211 des Strafgesetzbuchs sowie Opfer von Terrorismus und von sonstigen vorsätzlich begangenen Gewaltverbrechen
- b) Ehepartner, Kinder und Abhängige von Verstorbenen, die infolge einer der in Paragraph 21 Absatz (1) genannten Straftaten zu Tode gekommen sind

Dementsprechend wird die finanzielle Entschädigung einem Opfer nur gewährt, wenn es die Straftat innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Straftat bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt hat. Im Falle der in Paragraph 21 Absatz (1) Buchstabe (b) genannten Opfer wird diese Frist von 60 Tagen ab dem Datum berechnet, an dem das Opfer Kenntnis von der Straftat erlangt hat. Wenn das Opfer körperlich oder seelisch nicht in der Lage war, Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu erstatten, wird die Frist ab dem Datum berechnet, ab dem das Opfer körperlich und seelisch wieder in der Lage zur Anzeigeerstattung war.

Wenn der Täter bekannt ist, darf die finanzielle Entschädigung dem Opfer gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Opfer hat die finanzielle Entschädigung innerhalb eines Jahres beantragt, d.h.:
 - ab dem Datum des endgültigen Urteils des Strafgerichts oder des Freispruchs des Beklagten, wenn es sich um Fälle gemäß Paragraph 16 Absatz (1) Buchstabe b) bis d) der NCPC handelt und eine zivilrechtliche Entschädigung gewährt oder der Strafprozess eingestellt wurde, wenn es sich um Fälle gemäß Paragraph 16 Absatz (1) Buchstabe f) und h) der NCPC handelt
 - ab dem Datum, an dem der Staatsanwalt die Anklage hat fallen lassen, wenn es sich um Fälle gemäß Paragraph 16 Absatz (1) Buchstabe b), c), d), f) und h) des NCPC handelt
- a) Das Opfer hat im Strafverfahren eine Zivilklage eingereicht, außer wenn die Anklage aus Gründen gemäß Paragraph 315 (1) a) der Strafprozessordnung fallen gelassen wurde.
- b) Der Täter ist insolvent oder flüchtig.
- c) Das Opfer hat für die Schäden keine volle Entschädigung von einem Versicherer erhalten.

Wenn der Täter unbekannt ist, darf das Opfer innerhalb des Zeitraums von drei Jahren ab der Straftat finanzielle Entschädigung beantragen, wenn die Anforderungen gemäß Paragraph 24 (1) d) erfüllt sind.

Die internationale Kooperation ist ein wichtiges Hilfswerkzeug bei dieser Art von Straftaten. Angesichts der vielen kriminellen Handlungen und der kriminellen Netzwerke, die auf den Gebieten verschiedener Staaten operieren, sowie der alleinigen Zuständigkeit für die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen bei der Untersuchung von Fällen des organisierten Verbrechens und Terrorismus, ist die DIICOT die rumänische Behörde, die in diesem Zusammenhang in der internationalen justizbehördlichen Kooperation aktiv ist.

Das Polizei-Kooperationszentrum (CCPI) – eine dem Generalinspektorat der rumänischen Polizei untergeordnete Stelle – ist die zentrale nationale Behörde auf dem Gebiet der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und ist auf den Austausch operativer Informationen zur Verbrechensbekämpfung auf internationaler Ebene bzw. in grenzübergreifenden Fällen spezialisiert. Im CCPI laufen die folgenden Fäden der internationalen Polizeikooperation zusammen. INTERPOL, Europol, das Informationssystem SIRENE sowie Attachés für Inlandsangelegenheiten als auch im Ausland akkreditierte rumänische und in Rumänien akkreditierte ausländische Kontaktbeamte. Die nationale Behörde gegen den Menschenhandel arbeitet laufend mit anderen Behörden und Organisationen aus EU-Mitgliedsstaaten zusammen, um den Opfern die Ausübung der Rechte zu ermöglichen, die ihnen gesetzlich im Rahmen des staatenübergreifenden Verweisungsprogramms zustehen, sowie um die Mitwirkung von Opfern des Menschenhandels an Strafverfahren aus dem Ausland zu koordinieren. In Ausfüllung ihrer Rolle als äquivalenter Mechanismus des nationalen Berichterstatters kooperiert die Behörde auch mit EU-Institutionen oder ähnlichen Organisationen und Stellen innerhalb des informellen Netzwerks der nationalen Berichterstatter.

Ein weiterer neuer Mechanismus für die Kooperation bei grenzübergreifenden Verfahren ist die Europäische Ermittlungsanordnung. Diese kann vom Staatsanwalt oder Richter während der Gerichtsphase veranlasst werden (Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung, die im Mai 2017 in Kraft trat). Durch die Richtlinie sind fast alle Ermittlungsmaßnahmen abgedeckt, wie etwa Zeugenbefragungen, Beschaffung von Informationen oder Beweisen, die sich bereits in Besitz der ausführenden Behörde befinden, Überwachung der Telekommunikation (mit zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen) sowie Überwachung und Datenerhebung von Bankkonten.

BULGARIEN

Das bulgarische Strafverfahren umfasst zwei Phasen: Die Voruntersuchungs- und die Verfahrensphase

Die Voruntersuchungsphase dient der Sammlung, Ermittlung bzw. Untersuchung von Beweisen für oder gegen den Verdacht, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Straftat begangen hat. Die Untersuchungen werden unter der Leitung des Staatsanwalts von Untersuchungsrichtern und Ermittlungsbeamten der Polizei durchgeführt. Das Ziel dessen ist, den Staatsanwalt auf die Entscheidung vorzubereiten bzw. ihn bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen, ob gegen den Beschuldigten eine gerechtfertigte Anklage in einem Gerichtsverfahren zu erheben oder ob das Verfahren einzustellen ist.

Die gerichtliche Verfahrensphase beginnt damit, dass der Staatsanwalt gegen eine Person bei Gericht Anklage wegen einer von dieser Person begangenen Straftat erhebt. An dem Gerichtsverfahren sind die gegnerischen Parteien und der Staatsanwalt beteiligt. Staatsanwalt, Angeklagter und der Verteidiger haben im Prozess die gleichen Rechte. Das Gericht prüft die vom Staatsanwalt beigebrachten Beweise und darf auf Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative des Gerichts neue Beweise zur Wahrheitsfindung zulassen, sammeln und prüfen.

Der Prozess endet mit dem Urteil des Gerichts, mit dem entweder der Beklagte verurteilt und eine Strafe gegen ihn verhängt wird oder der Beklagte für nicht schuldig befunden wird.

Die Untersuchung (einschließlich Anklageerhebung und Befragung)

Die Ermittlungsbehörden bemühen sich um das Sammeln von Beweisen, durch die nachgewiesen werden kann, ob die mutmaßliche Straftat begangen wurde oder nicht. Wenn sie genug Beweise dafür gesammelt haben, dass eine bestimmte Person die Straftat begangen hat, muss der Ermittlungsbeamte die betreffende Person schriftlich benachrichtigen. Diese Benachrichtigung muss von der Person unterzeichnet werden. Unmittelbar danach muss der Beamte den Täter auf die Rechte hinweisen, die er während der Untersuchungsphase hat. Hierzu unterzeichnet der Täter eine Bestätigung, dass er über seine Rechte aufgeklärt wurde. Direkt im Anschluss wird der Beschuldigte befragt.

Gerichtstermin bei Festnahme

Grundsätzlich entscheidet der Staatsanwalt, welche Maßnahmen in Bezug auf den Beklagten zu ergreifen sind, um zu verhindern, dass dieser sich der Strafverfolgung entzieht. Wenn der Staatsanwalt entscheidet, dass die für diesen Zweck geeignete Maßnahme eine Inhaftierung bzw. ein Hausarrest ist, reicht der Staatsanwalt beim Gericht einen entsprechenden Antrag ein und sorgt dafür, dass der Beklagte vor Gericht erscheint.

Vorbereitung des Falls durch die Staatsanwaltschaft

Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, sendet der Ermittlungsbeamte die gesammelten Beweise an einen Staatsanwalt. Der Staatsanwalt prüft die Beweise und entscheidet, ob die Vermutung, dass eine Straftat begangen wurde, hinreichend bewiesen wurde und keine berechtigten Zweifel mehr daran bestehen. Nur wenn dies

der Fall ist, kann der Staatsanwalt bei Gericht Anklage erheben. Andernfalls lehnt er den Fall bzw. eine Anklageerhebung ab.

Dolmetscher

Alle Personen, die während der gesamten Untersuchungs- und Gerichtsphase am Strafverfolgungsverfahren beteiligt sind, haben das Recht auf Inanspruchnahme der Dienste eines Dolmetschers. Wenn der Täter oder ein Zeuge/Opfer nicht die bulgarische Sprache spricht, wird ihm kostenlos ein Dolmetscher zur Seite gestellt.

Dem Opfer bereitgestellte Informationen

Die zuständigen Stellen des Innenministeriums, der Untersuchungsbehörden und der Opferhilfsorganisationen müssen das Opfer der Straftat umgehend über Folgendes informieren:

- Das Recht auf medizinische Versorgung, auf Kontakt zu Organisationen, an die sich das Opfer zwecks kostenloser psychologischer Hilfe und Unterstützung wenden kann, sowie auf jede Art von spezifischer Hilfe, auf die Opfer von Straftaten generell Anspruch haben
- Das Recht auf Rechts- bzw. Prozesskostenhilfe, auf Kontakt zu den Stellen, an die sich das Opfer zur Inanspruchnahme dieses Rechts wenden kann sowie auf Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Beantragung kostenloser Rechtshilfe
- Die Stellen, bei denen eine Straftat angezeigt bzw. gemeldet werden kann, die auf eine solche Anzeige folgenden Verfahren sowie die Arten der Schritte, die das Opfer einer Straftat im Rahmen der geltenden Bedingungen und Verfahren einleiten kann
- Die Stellen, an die eine Beschwerde (*signal*) wegen Missachtung der Rechte des Opfers durch die zuständige und im Strafverfolgungsverfahren tätige Behörde gesendet werden kann
- Die Rechte des Opfers einer Straftat im Strafprozess und die Optionen in Bezug auf seine Beteiligung daran
- Die Stellen, an die sich das Opfer einer Straftat wenden kann, um Maßnahmen für den Schutz seiner eigenen Person und seiner Familienangehörigen zu beantragen, sowie die hierfür geltenden Bedingungen und Verfahren
- Die Stellen, an die sich das Opfer einer Straftat wenden kann, um eine finanzielle Entschädigung vom Staat zu beantragen, sowie die hierfür geltenden Bedingungen und Verfahren
- Die Möglichkeiten zum Schutz der Rechte und Interessen des Opfers einer Straftat, wenn das Opfer ein ausländischer Staatsbürger und Opfer einer in der Republik Bulgarien begangenen Straftat ist
- Die Möglichkeiten zum Schutz der Rechte und Interessen des Opfers der Straftat, wenn es das Opfer einer in einem anderen Land begangenen Straftat ist, und die Stellen, an die sich das Opfer in derartigen Fällen wenden kann

Der leitende Staatsanwalt muss im Verlauf der Voruntersuchungen überwachen, ob die Ermittlungsbehörden ihre Pflicht zur Information des Opfers der Straftat über seine Rechte erfüllt haben.

Bei der Benachrichtigung des Opfers der Straftat zu seinen Rechten müssen die zuständigen Behörden seine Verfassung/Umstände und sein Alter berücksichtigen.

Diese Benachrichtigung muss mündlich und schriftlich mittels eines Standardformulars in einer Sprache erfolgen, die das Opfer der Straftat versteht. Über die Benachrichtigung ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, das in Übereinstimmung mit dem Verfahren der jeweiligen Stelle oder Organisation zu archivieren ist. Eine Kopie des Protokolls und des Formulars sind dem Opfer der Straftat zu übergeben.

Die Opfer in der Voruntersuchungs- und der Verfahrensphase

Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens und Durchführung der Ermittlungen

Bedingungen für die Einleitung eines Voruntersuchungsverfahrens

Das Voruntersuchungsverfahren muss eingeleitet werden, wenn es einen juristischen Grund dafür sowie ausreichende Hinweise für eine begangene Straftat gibt. Die Stelle, die das Voruntersuchungsverfahren einleitet, wird das Opfer umgehend benachrichtigen, sobald das Opfer eine Adresse für die Zustellung der Verfahrensdokumente im Land angegeben hat.

In den im Sonderteil des Strafgesetzbuchs beschriebenen Fällen muss das Voruntersuchungsverfahren auf die Anzeige des Opfers bei der Staatsanwaltschaft hin eingeleitet werden und darf nicht gemäß Paragraph 24 Absatz 1 Punkt 9 der Strafprozessordnung eingestellt werden.

Die Anzeige muss Angaben zum Anzeigerstatter enthalten und vom Anzeigerstatter unterzeichnet sein. Für die Erstattung der Anzeige dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Im Voruntersuchungsverfahren hat das Opfer die folgenden Rechte:

- Auf Aufklärung über seine Rechte im Strafverfahren
- Auf Maßnahmen zu seinem Schutz bzw. zum Schutz seiner Familienangehörigen
- Auf Aufklärung über den Ablauf des Strafverfahrens
- Auf Beteiligung am Verfahren, wie durch die Strafprozessordnung geregelt
- Auf Stellung von Anträgen sowie auf Anmerkungen und Einsprüche
- Auf Einlegen eines Widerspruchs gegen Handlungen/Entscheidungen, die zur Einstellung oder Aussetzung des Strafverfahrens führen
- Auf einen Treuhänder/Bevollmächtigten (*trustee*)

Im Gerichtsverfahren hat das Opfer die folgenden Rechte:

- Auf Beteiligung als Privatkläger (*private prosecutor*)

Der Antrag auf Beteiligung am Verfahren als Privatkläger kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller sowie zu den antragsbegründenden Umständen enthalten. Der Antrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der gerichtlichen Untersuchungen bei dem Gericht der ersten Instanz gestellt werden.

- Auf Beteiligung als Privatkläger, wenn die Straftat auf Grundlage der Anzeige des Opfers und nicht von Amts wegen strafrechtlich verfolgt wird

Die Anzeige muss schriftlich erstattet werden und Angaben zum Anzeigerstatter, zu der angezeigten Person und zu den Umständen der Straftat

enthalten. Der Anzeige muss ein Dokument zur Bestätigung der Entrichtung einer öffentlichen Gebühr angefügt werden. Die Anzeige muss vom Anzeigeeerster unterzeichnet werden. Die Anzeige muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum erstattet werden, an dem das Opfer Kenntnis von der Straftat erlangte, oder an dem das Opfer die Benachrichtigung zur Einstellung des Voruntersuchungsverfahrens wegen der Verfolgung der Straftat auf Grundlage der Anzeige des Opfers erhielt.

- Auf Beteiligung als Zivilkläger und Einreichung einer Zivilklage auf Entschädigung für die durch die Straftat erlittenen Schäden

Die Zivilklage kann nicht im Rahmen des Strafgerichtsverfahrens eingereicht werden, wenn sie gemäß der Zivilprozessordnung erfolgt.

Das Recht auf Einreichung einer Beschwerde wegen Verletzung der Rechte des Opfers durch die zuständigen Stellen während des Strafverfahrens

Im Falle einer Verletzung der Rechte des Opfers durch eine zuständige Behörde während des Strafverfahrens darf das Opfer sich bei den bzw. über die folgenden Stellen beschweren:

- Der leitende Staatsanwalt im Verlauf des Voruntersuchungsverfahrens
- Ein Staatsanwalt der Hauptstaatsanwaltschaft im Voruntersuchungsverfahren
- Das zuständige Gericht in der Gerichtsphase des Strafverfahrens

Das Recht des Opfers auf Beantragung des Schutzes seiner Person und seiner Familienangehörigen sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung dieses Schutzes

Auf Vorschlag des Staatsanwaltes mit Einwilligung des Opfers oder auf Antrag des Opfers kann das erstinstanzliche Gericht dem Beschuldigten Folgendes verbieten:

1. Sich dem Opfer direkt zu nähern
2. Jegliche Form der Kontaktaufnahme zum Opfer, etwa per Telefon, E-Mail, Post oder Fax
3. Das Betreten bestimmter Regionen, Ortschaften oder Orte, an denen das Opfer wohnt oder sich sonst aufhält

Das Gericht benachrichtigt das Opfer zur Möglichkeit der Erwirkung einer Europäischen Schutzanordnung.

Schutz von Zeugen/Opfern

- Der Staatsanwalt, der berichterstattende Richter oder das Gericht kann auf Antrag des Zeugen oder mit dessen Einwilligung Maßnahmen zu seinem Schutz veranlassen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass infolge seiner Aussage eine reale Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum des Zeugen oder seiner Familienangehörigen bzw. Verwandten oder dem Zeugen besonders nahestehender Personen besteht.

Der Schutz des Zeugen wird vorübergehend gewährt und durch vom Innenministerium beauftragte Personenschützer oder durch die Geheimhaltung seiner Identität gewährleistet.

Die Personenschutzmaßnahmen für die Familienangehörigen bzw. Verwandten des Zeugen oder die ihm besonders nahestehenden Personen müssen mit deren Einwilligung oder der Einwilligung ihrer rechtmäßigen Vertreter ergriffen werden.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Ergreifung einer solchen Maßnahme im Rahmen dieses Verfahrens dürfen der Staatsanwalt oder der berichtstattende Richter die Aufnahme der betreffenden Person/en in ein Schutzprogramm für gefährdete Personen gemäß den Bedingungen der Schutzregelung nach Maßgabe der Strafprozessordnung vorschlagen.

Dieses Verfahren ist bei Strafverfahren wegen schwerer vorsätzlicher Straftaten allgemeiner Art sowie bei allen Straftaten anwendbar, die auf Weisung oder in Befolgung einer Entscheidung einer Vereinigung des organisierten Verbrechens begangen wurden.

Spezielle Schutzmaßnahmen im Rahmen des Schutzprogramms für gefährdete Personen gemäß den Bedingungen der Schutzregelung nach Maßgabe der Strafprozessordnung können im Strafverfahren von den folgenden Personen, die oftmals Opfer von Straftaten sind, in Anspruch genommen werden: Zeugen, Privatkläger und Zivilkläger sowie deren Familienangehörige bzw. Verwandte oder ihnen besonders nahestehende Personen.

Die Aufnahme in das Schutzprogramm erfolgt auf Vorschlag des Bezirksstaatsanwalts an den Generalstaatsanwalt und – im Rahmen des Gerichtsverfahrens – des berichtstattenden Richters an den Generalstaatsanwalt.

Der Vorschlag zur Aufnahme in das Schutzprogramm muss durch die zuständige Stelle oder auf Antrag der gefährdeten Person, der Ermittlungsstelle oder des leitenden Staatsanwalts übermittelt werden. Wenn der Vorschlag nicht von der gefährdeten Person stammt, ist ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich. Der Beschluss des Generalstaatsanwalts oder die Entscheidung des Sicherheitsrates muss über das Schutzbüro des Generalstaatsanwaltes an die vorschlagende Stelle übermittelt werden.

Die Aufnahme in das Programm erfolgt durch den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Schutzbüro und der gefährdeten Person oder deren Vormund, wenn sie nicht geschäftsfähig ist.

Rechte der Opfer von Straftaten in Cross-Border-Fällen

Bulgarische Staatsbürger, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union Opfer einer Straftat geworden sind

Die diplomatischen Vertretungen (Botschaften und Konsulate) der Republik Bulgarien in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müssen sich dort aufhaltende bulgarische Staatsbürger, die auf dem Gebiet des betreffenden Staates Opfer einer Straftat geworden sind, schriftlich informieren, an welche zuständigen Behörden des Gastlandes sie sich um Hilfe oder zwecks Beantragung einer finanziellen Entschädigung über den nationalen Rat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten des Innenministeriums wenden können, sowie darüber, welche

Bedingungen und Verfahren für die Gewährung der betreffenden Unterstützung auf dem Gebiet der Republik Bulgarien gelten.

Staatsbürger anderer Länder, die in der Republik Bulgarien Opfer einer Straftat geworden sind

Der nationale Rat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten des Innenministeriums unterstützt ausländische Staatsbürger, die sich rechtmäßig in der Republik Bulgarien aufhalten, im Rahmen der Bedingungen für die Unterstützung und finanzielle Entschädigung der Opfer von Straftaten. Der nationale Rat nimmt die Anträge auf finanzielle Entschädigung von ausländischen Staatsbürgern, die sich rechtmäßig in der Republik Bulgarien aufhalten, entgegen und entscheidet über die Gewährung einer Entschädigung.

Finanzielle Entschädigung

Finanzielle Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Hilfe und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten (CVAFCA) wird bei den in Paragraph 3 Absatz 3 des Gesetzes genannten Straftaten geleistet:

1. Terrorismus, vorsätzlicher Mord, versuchter Mord, vorsätzliche schwere Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Menschenhandel
2. Straftaten, die auf Weisung oder in Befolgung einer Entscheidung einer Vereinigung des organisierten Verbrechens begangen wurden
3. Sonstige schwere vorsätzliche Straftaten, die durch Begehen einer gesetzlich definierten strafbaren Handlung zu Tod oder schwerer Körperverletzung führen

Opfer, denen materielle Schäden entstanden sind, können finanzielle Entschädigung unter den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den Verfahren erhalten, die im Gesetz über die Hilfe und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten geregelt sind. Wenn ein Opfer infolge einer Straftat zu Tode gekommen ist, geht der Anspruch des Opfers auf finanzielle Entschädigung auf dessen Erben oder auf die Person über, mit der das Opfer eine Lebensgemeinschaft führte.

Opfer von Straftaten erwerben ihr Recht auf Beantragung finanzieller Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Hilfe und finanzielle Entschädigung für Opfer von Straftaten nach Abschluss des Strafverfahrens mit einem der folgenden rechtskräftigen justizbehördlichen Dokumente:

1. Schuldspruch, auch wenn in Abwesenheit des Beklagten ergangen
2. Vergleichsvereinbarung zum Fall in der Voruntersuchungsphase
3. Eine Urkunde der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, gemäß der die Strafverfolgung eingestellt wird, außer wenn die Einstellung entschieden wurde, weil die Tat keine Straftat oder nur eine Ordnungswidrigkeit war
4. Eine Urkunde der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, gemäß der die Strafverfolgung eingestellt wird, weil der Straftäter nicht identifiziert werden konnte

WICHTIG! Der Antrag auf finanzielle Entschädigung muss innerhalb eines Jahres ab dem Gültigkeitsdatum der betreffenden justizbehördlichen Urkunde beim nationalen Rat gestellt werden. Der Antrag darf auch über eine Opferhilfsorganisation oder durch einen für den aktuellen Wohnort des Opfers zuständigen Regionalgouverneur gestellt werden. Über den Antrag auf finanzielle Entschädigung muss innerhalb eines Monats ab dem Datum seines Eingangs entschieden werden. Wenn notwendig, kann dieser Zeitraum auf bis zu drei Monate verlängert werden.

Der nationale Rat, der Regionalgouverneur, die Stelle des Innenministeriums, der Ermittlungsbeamte bzw. die Opferhilfsorganisation muss den Opfern ein Musterformular für den Antrag auf finanzielle Entschädigung übergeben. Das durch Beschluss Nr. ЛС-04-308/16.04.2007 des Justizministers genehmigte Musterformular für den Antrag auf finanzielle Entschädigung und eine Liste der für die Prüfung des Antrages notwendigen Dokumente finden sich in der Sektion Dokumente auf der Website des nationalen Rats unter www.compensation.bg.

Die finanzielle Entschädigung erfolgt durch Zahlung eines Betrages in maximaler Höhe von BGN 10.000 durch den Staat an alle anspruchsberechtigten Personen. Wenn die finanzielle Entschädigung für den Unterhalt von Personen im Alter von unter 18 Jahren gewährt wird, die die Erben eines Verstorbenen sind, beläuft sich der Betrag pro Person auf maximal BGN 10.000.

Die finanzielle Entschädigung dient der Deckung aller nachfolgend genannten, finanziellen Schäden bzw. Unkosten, die zusammen oder einzeln direkt durch eine Straftat entstanden sind:

1. Arztkosten, die nicht durch den nationalen Krankenversicherungsfonds übernommen werden
2. Verdienstaufschlag/entgangene Einnahmen
3. Anwaltshonorare und sonstige Rechtskosten
4. Entgangene Unterhalts-/Hilfsleistungen für abhängige Personen
5. Bestattungskosten
6. Sonstige finanzielle Schäden

Alle materiellen Schäden sind vom Opfer durch entsprechende Kostennachweisdokumente zu belegen!

Kostenlose psychologische Beratung und Hilfe

Die Opfer von Straftaten können kostenlose psychologische Beratung und Hilfe erhalten, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des psychologischen Zustandes des Opfers von Fachleuten erbracht wird, zum Beispiel durch Psychologen von Hilfsorganisationen für Opfer von Straftaten.

Der Antrag auf kostenlose psychologische Beratung und Hilfe muss bei einer vom Opfer ausgewählten Opferhilfsorganisation gestellt werden. Der Antrag sollte die folgenden Angaben enthalten: Vollständiger Name des Opfers, Staatsangehörigkeit des Opfers, Geburtsort und -datum, fester Wohnsitz und aktuelle Adresse, Datum, Ort und Umstände der begangenen Straftat, Datum der Anzeige der begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden durch das Opfer, Gründe des Antragstellers für die Beantragung der psychologischen Hilfe. Dem Antrag sind Kopien der Belegdokumente für den Nachweis der gemachten Angaben beizufügen.

Für weitere Informationen kann sich das Opfer an den bulgarischen Verband der Opferhilfsorganisationen wenden, dessen Kontaktdaten sich in der Sektion Kontakte der Website des nationalen Rates unter www.compensation.bg finden.

DEUTSCHLAND

Besonderheiten des Strafverfahrens bei häuslicher Gewalt

Liegt die konkrete Straftat zeitlich etwas mehr zurück, wird das Ermittlungsverfahren aufgrund einer Strafanzeige seitens des Opfers, von dritten Personen oder auf Hinweis anderer Institutionen eingeleitet. Im akuten Fall erfolgt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens meist durch einen Notruf des Opfers selbst oder von Zeugen bei der Polizei. Die Polizei fährt dann zum Tatort, trennt mutmaßlichen Täter und mutmaßliches Opfer und erteilt dem Täter einen polizeilichen Platzverweis, wenn nach ihrer Einschätzung weitere Gefahr für das Opfer oder für in der Familie lebende weitere Personen besteht. Sie gibt dem Opfer Hinweise auf seine Rechte und klärt darüber auf, dass eine Opferunterstützungsstelle über den Sachverhalt informiert wird und proaktiv zum Opfer Kontakt aufnehmen wird. Vor Ort nimmt die Polizei die notwendige Spurensicherung vor und leitet gegebenenfalls notwendige weitere Sofortmaßnahmen ein, wie zum Beispiel medizinische Hilfe. Sie klärt das Opfer auch über die Dauer und die Wirkungen des polizeilichen Platzverweises auf und weist darauf hin, dass das Opfer zu seiner weiteren Sicherheit einen Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht innerhalb der Dauer des polizeilichen Platzverweises stellen kann. Entsprechende Informationsmaterialien werden dem Opfer durch die Polizei übergeben. Bei der weiteren Durchführung der Ermittlungen wird das Opfer als Zeuge durch die Polizei vorgeladen und ihm wird das bundeseinheitliche Opfer Merkblatt zur Information über seine Rechte übergeben. Soweit erforderlich, veranlasst die Polizei eine rechtsmedizinische Untersuchung des Opfers zur Sicherung von Spuren am Körper des Opfers. Sodann vernimmt die Polizei weitere Zeugen und sichert sonstige Beweismittel. Danach übersendet die Polizei die Akten der Staatsanwaltschaft, die über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens alleinverantwortlich entscheidet. Da die Opfer bei häuslicher Gewalt mit zeitlichem Abstand zur Straftat häufig nicht mehr daran interessiert sind, dass der Beschuldigte bestraft wird, prüft die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang auch Möglichkeiten einer Verfahrensbeendigung ohne Anklageerhebung und Urteil. Zu diesem Zweck kann die Staatsanwaltschaft einen Bericht der Gerichtshilfe über den Beschuldigten und einen Bericht über die Situation des Opfers, insbesondere die Auswirkungen der Straftat auf das Opfer, einholen. Auf dieser Basis kann in Fällen von geringerer Schuld das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der Beschuldigten und des Gerichts vorläufig unter Auflagen eingestellt werden. Solche Auflagen können unter anderem die Zahlung einer finanziellen Wiedergutmachung, die Durchführung eines sozialen Trainingskurses zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung („Täterarbeit“) oder die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sein. Erfüllt der Beschuldigte die ihm erteilte Auflage innerhalb von sechs Monaten (bei sozialem Trainingskurs innerhalb eines Jahres), so stellt die Stadtverwaltung das Verfahren endgültig ein. Anderenfalls erhebt sie Anklage zum Gericht.

Das Gericht kann im Hauptverfahren im Rahmen der Beweisaufnahme ebenfalls eine Einstellung des Verfahrens unter Auflagen mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft vornehmen. Als Auflagen kommen dieselben Möglichkeiten in Betracht wie bei der Staatsanwaltschaft. Bei Verurteilung des

Angeklagten hat das Gericht die Möglichkeit, die Festsetzung einer Geldstrafe oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für eine bestimmte Zeit zur Bewährung auszusetzen. In diesen Fällen kann das Gericht im Rahmen von Bewährungsaufgaben oder von Weisungen der Verurteilten aufgeben, den Schaden des Opfers in (geringen) Beträgen wiedergutzumachen. Auch im Rahmen der Bewährung kann dem Angeklagten die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs auferlegt werden.

Die Durchführung von sozialen Trainingskursen („Täterarbeit“) zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung auf Seiten des Täters hat sich in Deutschland in den letzten zehn Jahren aufgrund des Bedürfnisses der Opfer entwickelt, die bestehende Beziehung nicht wegen der häuslichen Gewalt aufzugeben, sondern zu bewirken, dass die häusliche Gewalt auf Seiten des Täters beendet wird. Die Durchführung dieser sozialen Trainingskurse ist an bestimmte Standards gebunden und wird von darauf spezialisierten Täterarbeitseinrichtungen durchgeführt.

Besteht in Fällen häuslicher Gewalt das Risiko wiederholter Begehung von Gewaltstraftaten, so kann das Opfer beim Amtsgericht-Familiengericht eine einstweilige Anordnung („Schutzanordnung“) gemäß §§ 1, 2 Gewaltschutzgesetz beantragen. Diese wird vom Familiengericht mit einer Befristung versehen und enthält die vom Opfer beantragten Anordnungen gegen den Täter. Das kann ein Verbot der Kontaktaufnahme zum Opfer, auch mittels Telekommunikationsmitteln, oder eine Distanzgebot sein, wonach der Täter sich nicht auf weniger als die vom Gericht angeordnete Entfernung dem Opfer nähern darf. Die einstweilige Anordnung muss auf Veranlassung des Opfers dem Täter durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden, damit sie wirksam werden kann. Jede solche Schutzanordnung enthält auch den Hinweis, dass sich der Täter bei Verstoß gegen die angeordneten Maßnahmen gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar macht. Das Opfer muss in solchen Fällen diese Verstöße der Staatsanwaltschaft oder der Polizei mitteilen, die daraufhin ein neues Ermittlungsverfahren einleitet. Hierzu parallel kann das Opfer bei Familiengericht die zivilgerichtliche Vollstreckung der Schutzanordnung einleiten und einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft stellen.

Besonderheiten des Strafverfahrens bei Cross-Border-Crimes

Im Zusammenhang mit Cross-Border-Crimes, insbesondere in Fällen von Menschenhandel, Kinderhandel, Genitalverstümmelung und Zwangsheirat, ergeben sich unter dem Aspekt der Identifizierung und der Sicherheit der Opfer verschiedene Besonderheiten. Das gilt insbesondere für die Identifizierung der Opfer. So werden viele Verfahren aufgrund polizeilicher Ermittlungs- und Fahndungsarbeit (Kontrollen) eingeleitet. Die dabei angetroffenen nichtdeutschen Opfer werden von der Staatsanwaltschaft auf ihre Mitwirkungsmöglichkeiten als Zeugen im Strafverfahren und die Auswirkungen auf ihre Aufenthaltsberechtigung in Deutschland hingewiesen. Nach der Richtlinie 2004/81/EG muss zur Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationen, Unterstützung und Betreuung der Opferstatus nichtdeutscher Opfer festgestellt werden. Der Zeitpunkt der Feststellung des Opferstatus ist gegeben, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass es sich bei einer Person um ein Opfer handeln könnte.

Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht kann dann grundsätzlich bei den Ausländerbehörden darauf hinwirken, dass Opfern von Menschenhandel aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Strafverfahrens erteilt wird, wenn ohne die Angaben des Opfers die Aufklärung des Sachverhalts erschwert wäre sowie zusätzlich das Opfer jede Verbindung zu dem oder den Beschuldigten abgebrochen und seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen, § 25 Absatz 4a und 4b Aufenthaltsgesetz. Für die Entscheidung, als Zeuge im Strafverfahren auszusagen, haben ausreisepflichtige Opfer eine Bedenkzeit von mindestens drei Monaten, § 59 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz. Diese Bedenkzeit darf nicht von der Kooperationsbereitschaft des Opfers abhängig gemacht werden. In dieser Zeit haben die Opfer Anspruch auf Hilfe und Schutz vor Ausweisung. Die Opfer sollen sich in dieser Zeit erholen. Sie werden deshalb von Polizei und Staatsanwaltschaft auf spezialisierte Opferunterstützungseinrichtungen für Menschenhandel hingewiesen. Die spezialisierten Opferunterstützungseinrichtungen betreuen die Opfer während und außerhalb des Strafverfahrens.

Für besonders gefährdete Opfer der Cross-Border-Crimes stehen seitens der Polizei zum Schutz vor Gefahr für Leib und Leben Maßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) besondere Schutzmaßnahmen und unterhalb der Anwendung dieses Gesetzes zeugenschutzähnliche Maßnahmen zur Verfügung. Maßnahmen wie Täter-Opfer-Ausgleich und soziale Trainingsmaßnahmen kommen bei diesen Opfern eher nicht in Betracht. Ausländer, die Opfer eines tätlichen Angriffs geworden sind, haben jedoch nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) einen Anspruch auf Versorgung, wenn sie Staatsangehörige eines Mitglieds der EU sind. Andere Ausländer erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie sich seit drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

SCHWEDEN

Das Strafverfahren ist in Schweden in zwei Phasen unterteilt, nämlich in die **Untersuchungsphase** mit den Vorermittlungen und den Prozess, der mit der Anklage beginnt. Hierin liegt ein Unterschied zu den Rechtssystemen in einer Reihe anderer EU-Mitgliedsstaaten, in denen es drei Phasen gibt, nämlich Ermittlung, Anklageerhebung und gerichtliches Verfahren.

Gemäß der Zivil- und Strafprozessordnung müssen Vorermittlungen eingeleitet werden, sobald es Grund zu der Annahme gibt, dass eine strafbare Handlung begangen wurde.

Vorermittlungen

Die Vorermittlungen umfassen verschiedene Aktivitäten zur Beschaffung von Informationen und Beweisen zu einer Sache. Ein sehr wichtiger Teil der Vorermittlungen ist die polizeiliche Befragung des Klägers.

Die Polizei wird die Ermittlungen aufnehmen, zum Beispiel durch Vernehmungen, Untersuchung des Tatorts und Durchführung sonstiger technischer Untersuchungsmaßnahmen. Die Vorermittlungen werden je nach Art des Verbrechens durch einen Polizeibeamten oder einen Staatsanwalt geleitet. Die Polizei darf alle Informationen von forensischen Medizinern oder Fachleuten sammeln, zum Beispiel in Form von DNS. Für die Untersuchung einer Straftat können verschiedene Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sein, weswegen die Ermittler hierfür die Unterstützung von Experten des National Operations Department in Anspruch nehmen dürfen.

Nach Maßgabe der Zivil- und Strafprozessordnung haben die Vorermittlungen zwei Funktionen:

1. Die Ermittlungen müssen dem Ziel der Identifizierung der Person dienen, die begründet als Täter der Straftat verdächtig werden kann, und
2. durch die Ermittlungen muss zudem festgestellt werden, ob ausreichende Gründe für die strafrechtliche Verfolgung des mutmaßlichen Straftäters vorliegen.

Die Vorermittlungen müssen so vorbereitet und durchgeführt werden, dass die Beweise bei der mündlichen Anhörung vor dem Gericht in komprimierter Form präsentiert werden können.

Vorermittlungen können eingestellt werden, wenn festgestellt wurde, dass ausreichende Beweise für die strafrechtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt vorliegen. Wenn die gesammelten Beweise nicht ausreichend sind, kann der Staatsanwalt entweder entscheiden, keine Strafverfolgung einzuleiten oder die Vorermittlungen zu beenden. Die Vorermittlungen können wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweise zu Tage treten.

Im schwedischen Justizsystem wird der mutmaßliche Straftäter nach Abschluss der Vorermittlungen formal durch eine Anklage vor Gericht gebracht.

Eil-Strafbefehl

Bei weniger schweren Straftaten kann der Staatsanwalt auch entscheiden, an Stelle der Anklage einen sogenannten Eil-Strafbefehl zu erlassen. Dieser hat zur Folge, dass der Staatsanwalt ohne Prozess entscheiden kann, dass der Verdächtige ein Bußgeld zahlen muss. Hierfür ist es allerdings erforderlich, dass der mutmaßliche Täter die Tat gestanden hat. Eil-Strafbefehle ergehen zum Beispiel oft bei Verkehrsdelikten.

Gerichtsverhandlung

Das Strafverfahren geht in die (gerichtliche) Prozessphase, wenn der Staatsanwalt die Anklageschrift beim Gericht einreicht, welches dann die Anklage ausfertigt und an den mutmaßlichen Straftäter sendet, außer wenn das Anklageersuchen des Staatsanwaltes abgewiesen wurde.

In den meisten Fällen wird der Verdächtige vorgeladen, zur mündlichen Hauptverhandlung bei Gericht zu erscheinen.

Vor der Hauptverhandlung wird der Kläger über die Abläufe des Strafprozesses und über die Stellung der Opfer von Straftaten im Strafverfahren informiert. Opfer von Straftaten, die vor Gericht aussagen sollen und nicht die schwedische Sprache verstehen, haben während des Prozesses Anspruch auf kostenlose Übersetzungen und Dolmetscherleistungen.

Der Kläger wird alle für seine Beteiligung am Prozess notwendigen Informationen in mündlicher oder schriftlicher Form erhalten. Der Kläger darf das Gericht vor der Verhandlung besuchen, um sich mit dem Gebäude und dem Gerichtssaal vertraut zu machen. Der Kläger wird darüber informiert, wo sich die Treffpunkte für den Verhandlungstag befinden und welche begleitenden Verfahren evtl. bestehen. Es ist sogar möglich, dass der Kläger vor einem Gericht in seinem Heimatland erscheint und über eine Videoschaltung für das schwedische Gericht aussagt. Der entsprechende Antrag wird an die zuständige staatliche Behörde des Landes gesendet, in dem das Opfer wohnhaft ist.

Kläger im Alter von unter 15 Jahren werden bei Gericht in Form einer Videoaufzeichnung aussagen, die bei der polizeilichen Befragung aufgenommen wurde. Das Kinderschutzhaus Barnahus ist der Ort, an dem die Polizei, Sozialdienste, Kinderärzte und Psychologen der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit den Kindern arbeiten, die Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung geworden sind. Das Gericht kann auch entscheiden, dass eine Verhandlung mit einem Kind im Alter von unter 15 Jahren hinter verschlossenen Türen stattfinden muss.

Die Entschädigungsansprüche von Opfern

Jede Person, der eine kriminelle Handlung widerfährt, hat Anspruch auf eine Entschädigung.

In Schweden stehen diesen Opfern in Bezug auf ihre Entschädigung drei Hauptoptionen zur Verfügung.

1. Erstens kann das Opfer vom Täter im Rahmen des Deliktsrechts einen vom Gericht bestimmten Schadenersatz verlangen.
2. Zweitens kann eine Entschädigung durch verschiedene Versicherungen gezahlt werden, meist sind dies private Versicherungen, die das Opfer bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.
3. Drittens kann der schwedische Staat das Opfer über die Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten aus einem

staatlichen Entschädigungsprogramm mit der Bezeichnung Verbrechenopfer-Entschädigungsfonds entschädigen.

Entschädigung nach dem Deliktsrecht

Zunächst wird davon ausgegangen, dass das Opfer den Täter auf Grundlage des Deliktsrechts (Skadeståndslagen 1972:207) auf Schadenersatz verklagt. Zwar ist die Schadenersatzklage ein Gerichtsverfahren nach Maßgabe des Zivilrechts, jedoch kann das Opfer diese Zivilklage auf Schadenersatz vom Straftäter auch während eines Strafprozesses einbringen. Üblicherweise verfasst der Staatsanwalt die Schadenersatzklage zusammen mit den Strafverfolgungsdokumenten im Strafprozess und reicht sie im Strafprozess ein, wonach die Forderung des Opfers vom Gericht im Zusammenhang mit den Erwägungen bezüglich der Schuld oder Unschuld des Beklagten überprüft wird.

Nach dem Deliktsrecht kann das Opfer einen Beklagten auf die Leistung von Entschädigungszahlungen verklagen. Das Opfer kann eine Entschädigung für von ihm in Form physischer und psychischer Verletzungen erlittene Personenschäden erhalten. Die Entschädigung gilt auch für Verdienstauffälle/entgangene Einnahmen, Unwohlsein und Schmerzen sowie für die Kosten von Psychotherapien, die das Opfer zur Überwindung des Traumas benötigt hat. Zusätzlich ist auch bei einer Verletzung der persönlichen Integrität des Opfers eine Entschädigung zahlbar. Gemäß dem Konzept der Verletzung der persönlichen Integrität ist es für eine Entschädigung erforderlich, dass es durch die Straftat zu einer schweren Verletzung, Beeinträchtigung bzw. Beschädigung der Person, der Freiheit, des Friedens oder der Ehre des Opfers gekommen ist. Durch die Entschädigung sind auch Sach-, Eigentums-, Vermögens- bzw. Finanzschäden abgedeckt.

Entschädigung durch eine private Versicherung

Die meisten Menschen in Schweden haben eine private Versicherung abgeschlossen – meistens eine Hausversicherung, durch die auch Verluste und Schäden durch Straftaten abgedeckt sind. Es gibt auch zusätzliche Gruppen- oder Einzelunfallversicherungen, durch die auch Personenschäden bzw. Körperverletzungen versichert sind.

Privatversicherungen werden auf Grundlage eines individuellen Vertrages abgeschlossen, in dem den Kunden zugesichert wird, dass sie Versicherungsschutz genießen, wenn sie sich an den Versicherungsplan halten und die Versicherungsprämien zahlen können. Die Bedingungen für Entschädigungszahlungen an Opfer sind in der Versicherungspolice dargelegt und variieren nur sehr geringfügig zwischen den verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Weiterhin ist die Entschädigungssumme im Gegensatz zu Schadenersatzforderungen nach dem Deliktsrecht begrenzt. Es gibt auch Schäden, für die keine Entschädigung geleistet wird, und es sind nicht alle Arten von Opfern im Versicherungsumfang enthalten. Wenn das Opfer zum Beispiel mit dem Täter zusammenlebt, zahlt die Versicherung nicht.

Bei privaten Versicherungen wirkt sich das Verhalten des Opfers auf seinen Entschädigungsanspruch aus. Wenn das Opfer unter Einfluss von Alkohol stand, hat es keinen Entschädigungsanspruch. Dies ist auch der Fall, wenn sich das Opfer in hemmungsloser Weise an Handlungen beteiligt hat, die zu Schäden durch Straftaten geführt haben.

Das staatliche Entschädigungsprogramm „Verbrechensopfer-Entschädigungsfonds“

Wenn der Täter unbekannt oder nicht zur Zahlung des Schadenersatzes in der Lage ist oder wenn das Opfer keine private Versicherung hat, kann das Opfer Anspruch auf eine Entschädigung vom Staat haben, wie im Verbrechensopfer-Entschädigungsgesetz (Brottskadelaag 2014:322) geregelt.

Die Verbrechensopfer-Entschädigung basiert auf den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, und die Entschädigung wird nur gezahlt, wenn Schadenersatzpflichtige und Versicherungen ausfallen. Dementsprechend wird diese Entschädigung erst an das Opfer zahlbar, wenn es keine Entschädigungsleistungen aus einem anderen System erhalten hat.

Gesetzliche Versicherung

Wie erläutert, hat ein Opfer Anspruch auf Entschädigung bzw. Schadenersatz für Verletzungen seiner Person aus allen vorstehend genannten Systemen. Wenn ein Opfer eine Entschädigung für persönliche Verletzungen/Personenschäden erhält, sind damit auch seine Verdienstauffälle/entgangenen Einnahmen abgegolten. Diese können entstehen, wenn das Opfer, meist aufgrund von Krankheiten oder Verletzungen, arbeitsunfähig ist. In Schweden sind Verdienstauffälle aufgrund von Krankheiten oder Verletzungen üblicherweise durch die Krankengeldzahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt.

Fonds für die Opfer von Straftaten

Der Zweck des schwedischen Fonds für die Opfer von Straftaten ist die wirtschaftliche Unterstützung der Aktivitäten zur Verbesserung der Situation der Opfer von Straftaten, die von Wissenschaftlern, NROs, öffentlichen Stellen, privaten Institutionen und anderen Parteien unternommen werden, die beruflich mit den Problemen der Opfer von Straftaten befasst sind.

Der Fonds wird hauptsächlich aus Geldern von verurteilten Straftätern finanziert. Alle Straftäter, die aufgrund einer Straftat verurteilt wurden, für die eine Gefängnisstrafe verhängt werden kann, müssen eine Pauschalsumme in Höhe von SEK 500 in den Fonds einzahlen. Zusätzlich fließt Geld von unter elektronischer Überwachung stehenden Strafgefangenen in den Fonds ein.

Der Verbrechensopfer-Entschädigungsausschuss

Der Verbrechensopfer-Entschädigungsausschuss ist die oberste Entscheidungsinstanz in Bezug auf die Zahlung von Verbrechensopfer-Entschädigungen. Er wird von der schwedischen Regierung eingesetzt und klärt grundsätzliche Angelegenheiten von übergeordneter Wichtigkeit. Der Ausschuss setzt sich aus aktiven Prozessanwälten, Versicherungsexperten und Mitgliedern des schwedischen Parlaments zusammen. Normalerweise versammelt sich der

Ausschuss drei bis vier Mal pro Jahr. Die vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen sind unanfechtbar.

Der Rat des Fonds für die Opfer von Straftaten

Der Rat des Fonds für die Opfer von Straftaten überprüft Angelegenheiten im Zusammenhang mit Entschädigungsleistungen aus dem Fonds für die Opfer von Straftaten, der von der Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten verwaltet wird. Der Rat setzt sich aus dem Generaldirektor der Behörde und sieben anderen, von der Regierung eingesetzten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind Personen mit Forschungserfahrung und fundiertem Wissen über die Belange der Opfer von Straftaten und der damit verbundenen Aktivitäten.

Öffentliche Koordinierung der Opferunterstützungsleistungen

Das übergeordnete Ziel der schwedischen Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten ist es, sich um die Rechte aller Opfer von Straftaten zu kümmern und die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihre Bedürfnisse und Interessen zu lenken. In der Abteilung Straftaten sind Rechtsanwälte und Verwaltungspersonal mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen in Verbindung mit Haftentschädigung befasst. Die Information über Aktivitäten des Kompetenzzentrums werden meistens von Rechtsanwälten übernommen, aber auch von Sozialhilfezentren.

Verbrechensopfer-Entschädigungen werden hauptsächlich aufgrund von Personenschäden durch Straftaten ausgezahlt, die sowohl psychologische als auch physische Verletzungen beinhalten können. Es gibt auch eine Reihe strafbarer Handlungen, durch die dem Opfer ein Entschädigungsanspruch wegen Verletzung seiner persönlichen Integrität entsteht. Diese Art der Entschädigung wird gezahlt, wenn die Straftat als schwere Verletzung bzw. Beeinträchtigung der persönlichen Integrität, des Privatlebens oder der Menschenwürde des Opfers eingestuft wird. In nahezu alle Fällen von sexuellen Übergriffen hat das Opfer Anspruch auf eine solche Entschädigung. Auch bei Überfällen mit Verletzung der häuslichen Privatsphäre, gesetzeswidrigen Drohungen, Raub und Verstoß gegen eine einstweilige Verfügung wird diese Entschädigung oft gezahlt.

Die Aussichten auf den Erhalt einer Verbrechensopfer-Entschädigung wegen Sachschäden oder rein finanziellen Schäden sind sehr gering. Die Entschädigung wird normalerweise nur gezahlt, wenn der Straftäter zum Zeitpunkt der Tatbegehung Insasse eines Gefängnisses, einer bestimmten Art von Hilfseinrichtung für junge Menschen oder Drogenabhängige oder einer Polizei-Arrestzelle war. In Fällen, die sich unter besonders leidvollen Umständen ereignet haben, kann auch eine Entschädigung für finanzielle Verluste oder Sachschäden gezahlt werden. Zudem gibt es eine besondere Form der Verbrechensopfer-Entschädigung für Kinder, die Zeugen von Gewalt in ihrem unmittelbaren Beziehungsumfeld geworden sind. Der Staat trägt eine Verantwortung für die Entschädigung von Kindern, die Zeugen schwerer Straftaten gegen ihnen nahestehende Personen geworden sind, auch wenn das Kind keinen Schadenersatz vom Straftäter einfordern kann.

Internationale Rechtshilfe in Cross-Border-Fällen

Die Bestimmungen zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Lag (2000:562) om internationell rättslig hjälp i brottmål) geregelt. Daneben gibt es ergänzende Bestimmungen zur Rechtshilfe in bestimmten Fällen, die im Gesetz über gemeinsame Untersuchungsarbeitsgruppen für strafrechtliche Ermittlungen dargelegt sind (2003:1174).

Das Ziel der Rechtshilfe in Strafsachen ist es, den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Schweden und im Ausland zu ermöglichen, sich gegenseitig bei der Untersuchung von Straftaten zu unterstützen. Rechtshilfe kann sowohl während der Vorermittlungen als auch während des Prozesses beantragt werden.

Zusätzlich zur Rechtshilfe in Strafsachen kann Schweden auch Unterstützung in den folgenden Sachen leisten²³:

1. Sachen, die im Antragstellerstaat oder in Schweden in einem Verwaltungsverfahren oder einem anderen, nicht strafrechtlichen Verfahren bearbeitet werden
2. Sachen im Zusammenhang mit Schadenersatz für unrechtmäßige/n Freiheitsentzug, Strafverfolgung oder Verurteilung
3. Sachen, die zusammen mit einer Strafsache bearbeitet werden
4. Sachen, die sich bereits in der Vollstreckungsphase befinden, wie etwa eine Begnadigung oder ein Aufschub der Urteilsvollstreckung

²³ <https://www.government.se/government-of-sweden/ministry-of-justice/international-judicial-co-operation/legal-assistance-in-criminal-matters/>

KAPITEL VI

INTERESSENGRUPPEN MIT BEFUGNISSEN BZW. ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON OPFERN

RUMÄNIEN

Das **Justizministerium** ist die Fachbehörde der zentralen öffentlichen Verwaltung mit Rechtspersönlichkeit, ist der Regierung unterstellt, trägt zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Justiz bei, gewährleistet die Bedingungen für die Anwendung der Justiz als Teil des öffentlichen Dienstes und verteidigt die Rechtsordnung sowie die Rechte und Freiheiten der Bürger.

Die **Staatsanwaltschaft** ist Teil der Justizbehörden, vertritt die allgemeinen Interessen der Gesellschaft, verteidigt die Rechtsordnung sowie die Rechte und Freiheiten der Bürger und übt ihre Befugnisse durch Staatsanwälte und ihre Dienststellen aus, wie gesetzlich vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft umfasst die Staatsanwaltsdienststelle am Obersten Kassations- und Justizgerichtshof, die Staatsanwaltsdienststellen an Berufungsgerichten, die Staatsanwaltsdienststellen an sonstigen Gerichten, die Staatsanwaltsdienststellen an spezialisierten Jugend- und Familiengerichten sowie die Staatsanwaltsdienststellen an erstinstanzlichen Gerichten und Militärgerichten.

Das **Direktorat für die Untersuchung des organisierten Verbrechens und Terrorismus** ist eine Abteilung der Staatsanwaltsdienststelle am Obersten Kassations- und Justizgerichtshof mit Zuständigkeiten in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, des Drogenhandels, des Menschenhandels, des Terrorismus und der Internetkriminalität. Die Institution hat ihre Zentrale in Bukarest sowie einige regionale Nebenstellen in verschiedenen Verwaltungsbezirken Rumäniens.

Die **Gerichte und Gerichtshöfe** in den 41 Verwaltungsbezirken Rumäniens und in Bukarest. Die **Berufungsgerichte** (Alba-Iulia, Bacău, Braşov, Bukarest, Cluj, Constanţa, Craiova, Galaţi, Iaşi, Oradea, Piteşti, Suceava, Temeswar, Târgu-Mureş). Der **Oberste Kassations- und Justizgerichtshof (ICCJ)**. Die Gerichte klären die Rechtssachen durch ihr Urteil in einer Weise, durch die sichergestellt ist, dass die Rechte der Verfahrensbeteiligten respektiert werden und die Beweisführung korrekt gehandhabt wird, damit der Fall und seine Umstände vollumfänglich aufgeklärt werden sowie die Wahrheit festgestellt und das Recht uneingeschränkt beachtet wird.

In jedem der 41 Verwaltungsbezirke Rumäniens sowie in Bukarest gibt es eine der **rumänischen Rechtsanwaltskammern**. Der Justizhilfsdienst jeder lokalen Rechtsanwaltskammer ist direkt dem Vorstand der Kammer unterstellt, und seine Aktivitäten werden von den Mitgliedern der Anwaltskammer koordiniert. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen leistet die Rechtsanwaltskammer die folgenden Arten von Rechtshilfe bzw. juristischer Unterstützung: vorgeschriebene Rechtshilfe, außergerichtliche Rechtshilfe, kostenlose Rechtshilfe. In den gesetzlich

vorgesehenen Fällen wird die Unterstützung durch amtlich bestellte Rechtsanwälte der jeweiligen lokalen Rechtsanwaltskammer geleistet, die die Möglichkeit haben, sich jährlich im Justizhilfeverzeichnis registrieren zu lassen.

Das **Generalinspektorat der rumänischen Polizei (GIRP)** koordiniert und leitet die Maßnahmen zur Durchsetzung und zum Erhalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, für die Sicherheit der Bürger, für die Verbrechensprävention und -bekämpfung sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Elementen, die das Leben, die Freiheit, die Gesundheit und die Unversehrtheit von Personen sowie von privatem und öffentlichem Eigentum als auch andere legitime Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen. Dem GIRP unterstehen eine Reihe zentraler und regionaler Einheiten in allen 41 Verwaltungsbezirken Rumäniens und in Bukarest.

BULGARIEN

In Bulgarien sind die folgenden Institutionen für die Strafverfolgung und gerichtliche Klärung von Straftaten, für die Identifizierung der Opfer von Straftaten sowie für die Leistung von Rechtshilfe, Prozesskostenhilfe und Entschädigungen zuständig:

Das **Innenministerium** empfängt, identifiziert und unterstützt Personen, die Opfer von Straftaten oder anderen Verstößen gegen die öffentliche Ordnung geworden sind. Es untersucht Straftaten unter der Leitung von Staatsanwälten.

Die **Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien** ist für die Strafverfolgung von Straftätern und für die Identifizierung der Opfer von Straftaten zuständig. Sie organisiert die Sammlung von Beweisen, die formale Anklage und die Übergabe von Fällen zur Verhandlung an die Gerichte. Der **nationale Ermittlungsdienst** und die Ermittlungsabteilungen der Staatsanwaltsdienststellen in allen Bezirken sind Teil der Staatsanwaltschaft und für die Untersuchung von Fällen besonderer rechtlicher oder faktischer Komplexität zuständig.

Amts- bzw. Bezirksgerichte, Berufungsgerichte, der Oberste Kassationsgerichtshof, das Spezial-Strafgericht. Die bulgarischen Gerichte verhandeln Strafsachen entsprechend ihrer territorialen und sachlichen Zuständigkeit in Übereinstimmung mit dem Strafprozessrecht. Das Spezial-Strafgericht verhandelt Fälle im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen.

Das **nationale Rechtshilfebüro** organisiert gemeinsam mit den **Rechtsanwaltskammern** die Rechtshilfe für Personen, die juristische Unterstützung benötigen, wie etwa Opfer von Straftaten. Es führt das nationale Rechtshilfeverzeichnis und finanziert und kontrolliert die geleistete Rechtshilfe.

Der **nationale Rat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten** ist die staatliche Stelle mit Zuständigkeit für die Zahlung von durch den Staat geleistete Entschädigungen. Der Rat unterstützt auch bulgarische Staatsbürger, die auf dem Gebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaats Opfer einer Straftat geworden

sind, beim Ausfüllen der Antragsformulare auf finanzielle Entschädigung und beim Versand derselben an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaats sowie Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten, die sich rechtmäßig in Bulgarien aufhalten und auf dem Gebiet der Republik Bulgarien Opfer einer Straftat geworden sind und Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben.

Der **Verband der Opferhilfsorganisationen** stellt Informationen über die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen in den verschiedenen Regionen bereit und ist ständig im nationalen Rat für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer von Straftaten vertreten.

Die **nationale Kommission für die Bekämpfung des Menschenhandels** ist eine institutionsübergreifende Organisation, die die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen im Bereich der Umsetzung der Anti-Menschenhandelsgesetze und der Unterstützung der Opfer von Menschenhandel organisiert. Sie setzt sich im Rahmen verschiedener internationaler Kooperationen für die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels ein, führt insbesondere unter Risikogruppen Kampagnen durch und schult zuständige Offizielle. Sie verwaltet die lokalen Anti-Menschenhandels-Kommissionen sowie die Schutzhäuser und Einrichtungen für Menschenhandelsopfer.

Das **Außenministerium** unterstützt im Ausland identifizierte Opfer von Menschenhandel und beteiligt sich an ihrer informellen Identifizierung. Das Ministerium hilft den Opfern bei ihrer Rückkehr in das Land und kooperiert mit dem Innenministerium für die rasche Ausstellung von Ausweisdokumenten für Opfer.

DEUTSCHLAND

Die **Staatsanwaltschaft** ist die verantwortliche Strafverfolgungsbehörde im Ermittlungsverfahren, die in der Hauptverhandlung die Anklage vertritt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet mit der Anklageerhebung über die Opfereigenschaft der Verletzten bis zum abschließenden Urteil des Gerichts. In jedem Landgerichtsbezirk gibt es eine Staatsanwaltschaft, die für die Amtsgerichte und das Landgericht in ihrem Bezirk zuständig ist.

Die **Polizei** unterstützt die Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen, nimmt Anzeigen auf, leitet erste Ermittlungen ein, sichert die Beweismittel und identifiziert zu Beginn des Verfahrens bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorläufig über Identifizierung von Opfer und Beschuldigtem.

Die **Rechtsanwälte** können vom Opfer als Rechtsbeistand frei gewählt werden und begleiten das Opfer während des gesamten Verfahrens ohne Wechsel in der Person. Sie werden auf Antrag des Opfers bei bestimmten Delikten, insbesondere Verbrechen, als Nebenklagevertreter auf Staatskosten beigeordnet. Rechtsanwälte sind in Rechtsanwaltskammern organisiert.

Die **Strafgerichte** sind während des Hauptverfahrens allein für das Strafverfahren verantwortlich. Sie führen die Hauptverhandlung mit der Beweisaufnahme durch und entscheiden mit dem (rechtskräftigen) Urteil

abschließend über die Opfereigenschaft des Verletzten. Die Entscheidung der Gerichte in Strafsachen ist für andere Gerichte, die zum Beispiel für den Ausgleich der Folgen der Straftat zur Entscheidung zuständig sind (Sozialgerichte, Zivilgerichte, Verwaltungsgerichte), nicht bindend.

Die **Verwaltungsgerichte** entscheiden abschließend über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, die Gewährung einer Duldung und von subsidiärem Schutz. Verwaltungsgerichte überprüfen die Entscheidungen des BAMF.

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (BAMF) ist die oberste Bundesbehörde für alle Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten und alle Fragen des Aufenthaltsrechts. Es entscheidet als Verwaltungsbehörde über das Aufenthaltsrecht einer Person. Die Entscheidungen können von den Verwaltungsgerichten gerichtlich überprüft werden.

Sozialgerichte überprüfen die Entscheidungen der Landesbehörden zur Gewährung von Leistungen nach dem OEG.

Die **Rechtsanwaltskammer** ist nach Kammerbezirken eingeteilt. In der Regel ist auf der Ebene der Landgerichte auch eine regionale Vertretung der Rechtsanwaltskammer verfügbar.

Die **Bewährungshilfe** ist Teil des Allgemeinen Justizsozialdienstes, in dem Bewährungshelfer mit der Aufsicht und Unterstützung eines Verurteilten beauftragt sind. Bewährungshelfer können die Erfüllung von Weisungen und Auflagen, die dem Verurteilten im Rahmen der Bewährung erteilt wurden, überwachen und unterstützen.

Die Gerichtshilfe ist ebenfalls Teil des **Allgemeinen Justizsozialdienstes** und wird von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern als Gerichtshelfer durchgeführt. Die Gerichtshilfe kann Berichte über das soziale Umfeld des Beschuldigten und über das Opfer, insbesondere dessen Situation nach der Straftat, im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erstellen.

SCHWEDEN

Das **Justizministerium**: Das Justizministerium ist verantwortlich für die Justizbehörden einschließlich der Polizei, für die Staatsanwaltschaft, die Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden sowie für Migrations- und Asylbelange als auch für Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Das Justizministerium ist verantwortlich für die Gesetzgebung in den Bereichen staatliches und allgemeines Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Verfahrensrecht, Strafrecht sowie Einwanderungs- und Asylrecht.

Die **schwedische Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten**: Das übergeordnete Ziel der schwedischen Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten ist es, sich um die Rechte aller Opfer von Straftaten zu kümmern und die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihre Bedürfnisse und Interessen zu lenken.

Die **schwedischen Gerichte**: Das Recht auf ein Verfahren vor einem unparteiischen Gericht ist ein Grundrecht. Es ist die Aufgabe der Gerichte, die Fälle

gesetzmäßig und effektiv zu bearbeiten. Die Bezeichnung „schwedische Gerichte“ ist der Oberbegriff für alle gerichtlichen Aktivitäten. Zu den schwedischen Gerichten gehören allgemeine ordentliche Gerichte, allgemeine Verwaltungsgerichte, die Miet- und Immobilienrechtsausschüsse, die Rechtshilfebehörde und das Rechtshilfeamt.

Die **Polizeibehörde**: Das Ziel des Justizwesens ist es, für die Rechtssicherheit aller Personen zu sorgen. Die Polizeibehörde arbeitet gemeinsam mit anderen Behörden inner- und außerhalb des Justizwesens an der Umsetzung der kriminalitätspolitischen Ziele, nämlich Senkung der Kriminalität und Erhöhung der Sicherheit der Menschen.

Die **schwedische Strafverfolgungsbehörde**: Der Staatsanwalt ist als Strafverfolgungsbehörde bei Strafverfahren ein wichtiges Verbindungsglied zwischen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und der Betreuung der Straftäter. Der Staatsanwalt entscheidet innerhalb der Grenzen des Gesetzes, welche Rechtsverfahren einzuleiten sind. Überdies leitet er die Voruntersuchungen bzw. -ermittlungen und vertritt den Staat vor Gericht.

Die **schwedische Rechtsanwaltskammer**: Die schwedische Rechtsanwaltskammer ist die Mitgliederorganisation für Schwedens praktizierende Rechtsanwälte.